

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

Nr. 8 Kiel, den 2. Juni 2009

---



---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 12. Mai 2009	182
	Richtlinie zur Änderung der Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Friedhofsrichtlinien) Vom 28. April 2009	182
	Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Luthersichen Kirche (O Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) Vom 5. Mai 2009	182
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes Vom 11. Mai 2009	189
	Rechtsverordnung über die Anzahl der Pröpstinnen und Pröpste in den Kirchenkreisen (RVO-Orientierungsrahmen) Vom 1. Mai 2009	189
II.	Bekanntmachungen	
	Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer: Bekanntgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrages Bekanntgabe der Satzung Vom 17. April 2009	190
	Ergänzung der Bekanntmachung über die Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) Vom 13. Mai 2009	195
	Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. in der Neufassung vom 19. Januar 2009	195
	Berufung eines Sachverständigen zur Beratung der kirchlichen Körperschaften bei der Verwaltung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Eigentums	198
	Pfarrstellenerrichtungen	198
	Kollektenplan 2010	198
III.	Pfarrstellenausschreibungen	201
IV.	Stellenausschreibungen	208
V.	Personalnachrichten	211

---

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

## **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

**Vom 12. Mai 2009**

Es sind in Kraft getreten

1. am 9. April 2009

das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. März 2009 (KABl S. 22) zum Vertrag vom 5. Februar 2009 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,

2. am 15. April 2009

das Kirchengesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 94) zum Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und

3. am 14. April 2009

das Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. März 2009 (ABl. S. 5) zum Vertrag vom 5. Februar 2009 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Damit ist der Vertrag über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2009 nach seinem § 27 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 3 des jeweiligen Zustimmungsgesetzes am

**15. April 2009**

in Kraft getreten. Von diesem Tage an besteht der Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Kiel, den 12. Mai 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Rosenkötter

Az.: 1542 (R) – R Rk

## **Richtlinie zur Änderung der Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Friedhofsrichtlinien)**

**Vom 28. April 2009**

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung die folgende Richtlinie erlassen:

1. Die Friedhofsrichtlinien vom 13. Juli 2007 (GVOBl. S. 162), geändert durch die Richtlinie vom 8. August 2008 (GVOBl. S. 264), werden wie folgt geändert:

1.1 § 21 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Beschluss der Kirchengemeinde über die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist ge-

nehmigungspflichtig, soweit dies durch Kirchenkreissatzung bestimmt ist.“

1.2 In Anhang 1 und Anhang 2 wird jeweils in der Eingangsformel in dem als Rechtsgrundlage benannten Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche der Buchstabe „m“ durch den Buchstaben „l“ ersetzt.

2. Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Ordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 28. April 2009

Die Präsidentin des

Nordelbischen Kirchenamtes

Dr. Hansen-Dix

Az. 8220-2-FS Pl

## **Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (O Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO)**

**Vom 5. Mai 2009**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 25 des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1999 (GVOBl. S. 53), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2) geändert worden ist, die folgende Rechtsverordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Ersten Theologischen Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsamt; Prüfungskommission
- § 4 Meldung; Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 8 Praktisch-theologische Ausarbeitung in Form einer Predigt
- § 9 Fachprüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Zuhörerinnen bzw. Zuhörer
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis; Rücktritt
- § 15 Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen; Nichtbestehen; Nachprüfungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Nachträglich festgestelltes Fehlen von Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Rechtsweg
- § 22 Ergänzungsprüfungen
- § 23 Datenschutz
- § 24 Überleitungsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

## § 1

## Ziel der Ersten Theologischen Prüfung

Die Erste Theologische Prüfung schließt das Studium der Evangelischen Theologie ab. In ihr belegen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen bzw. Theologen. Ziel der Prüfung ist es, die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kandidatinnen bzw. Kandidaten in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang auszuweisen.

## § 2

## Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung zwölf Semester. Dies basiert auf einer für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von neun Semestern und einem Prüfungssemester; zusätzlich werden für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachkenntnisse zwei Studiensemester angerechnet.

(2) Die Prüfung kann vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, wenn die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 4) nachgewiesen sind.

## § 3

## Prüfungsamt; Prüfungskommission

(1) Das Theologische Prüfungsamt ist für das theologische Prüfungswesen zuständig. Die Geschäftsführung bei der Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung obliegt dem Nordelbischen Kirchenamt.

(2) Das Theologische Prüfungsamt beruft Prüfungskommissionen und besetzt diese

1. im Einvernehmen mit dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg und der Theologischen Fakultät der Universität Kiel mit Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des Fachbereichs bzw. der Fakultät sowie anderen nach Landes- oder Kirchenrecht prüfungsberechtigten Personen und
2. mit Bischöfinnen bzw. Bischöfen sowie weiteren ordinierten Theologinnen bzw. Theologen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(3) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter. Die Vorsitzenden der Prüfungssenate und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmt.

(4) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die prüfenden Personen unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit.

(5) Für die mündlichen Prüfungen werden aus den Prüfungskommissionen in der erforderlichen Anzahl Senate gebildet. Jedem Senat sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter jeweils mindestens ein nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 berufenes Mitglied.

## § 4

## Meldung; Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung und der ihr zuzurechnenden Wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 7 kann sich melden, wer in der Liste der Theologiestudierenden der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche eingetragen ist. Über besonders begründete Ausnahmefälle entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

(2) Für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung sind vorzulegen:

1. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges,
2. Geburtsurkunde, ggf. standesamtliche Heiratsurkunde,
3. Tauf- und Konfirmationsschein, bei Verheirateten auch der kirchliche Trauschein,
4. Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen,
5. Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife,
6. Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nach einer Diplomprüfungsordnung oder einer landeskirchlichen Prüfungsordnung, die jeweils den Rahmenordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. Dezember 1995 und vom 21. März 2002 entspricht,
7. Nachweis über die Ableistung des nordelbischen Gemeindepraktikums,
8. Studienbuch oder Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfungen“,
9. Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in jedem der Hauptfächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie,
10. drei benotete Scheine auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie; in jedem der genannten Fächer muss eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben worden sein.
11. Nachweis über die Anfertigung einer Predigtarbeit und einer weiteren praktisch-theologischen Ausarbeitung aus den Fächern Religionspädagogik, Seelsorge, Kybernetik, Diakonie, Öffentlichkeits- bzw. Medienarbeit oder Liturgik,
12. Nachweis über die Beschäftigung mit einer lebenden nichtchristlichen Religion im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Bereich der Religions-, Missions- oder Ökumenewissenschaften,
13. Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums,
14. Nachweis über ein Philosophicum, sofern dies studienbegleitend abgelegt wurde (§ 11 Abs. 2 Buchst. f),
15. Themen für die mündlichen Prüfungen (vgl. § 11); diese dürfen sich inhaltlich weder untereinander noch mit dem Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit überschneiden,
16. ggf. die für die Wahl der Klausurfächer erforderlichen Angaben (§ 10 Abs. 2 und 3),
17. eine mit mindestens vier Punkten bewertete wissenschaftliche Hausarbeit nach § 7,
18. Angaben über etwa früher anderweitig abgegebene Meldungen zu einer theologischen Prüfung oder über die Teilnahme an einer theologischen Prüfung und deren Ergebnis.

Über Ausnahmen von Nummer 3, 6, 7 und 17 entscheidet das Theologische Prüfungsamt. Als Wissenschaftliche Hausarbeit gemäß Nr. 17 kann auch eine angenommene theologische Dissertation oder eine akademische Arbeit, die von ei-

nem habilitierten Mitglied der Prüfungskommission als einer Wissenschaftlichen Hausarbeit gleichwertig beurteilt wurde, anerkannt werden.

### § 5

#### Zulassungsverfahren

(1) Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Der Antrag auf Zulassung ist jeweils zum 15. Januar bzw. zum 15. Juni an das Theologische Prüfungsamt zu richten, das über die Zulassung entscheidet.

(2) Der Antrag wird zurückgewiesen, wenn

1. die Anmeldefrist gemäß Absatz 1 versäumt ist oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig fristgemäß eingereicht wurden,
2. die Kandidatin bzw. der Kandidat eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder sich in demselben oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält binnen sechs Wochen eine Mitteilung über die Zulassung bzw. die Nichtzulassung zur Ersten Theologischen Prüfung.

### § 6

#### Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung besteht aus:

1. der Wissenschaftlichen Hausarbeit,
2. der praktisch-theologischen Ausarbeitung in Gestalt einer Predigtarbeit und
3. den Fachprüfungen.

### § 7

#### Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie kann in jedem der fünf Hauptfächer (§ 4 Abs. 2 Nr. 9) sowie im Fach Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften geschrieben werden.

(2) Die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit soll frühestens nach einem Studium von vier Semestern nach abgelegter Zwischenprüfung beim Theologischen Prüfungsamt beantragt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, eine Gutachterin bzw. einen Gutachter aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Hamburg bzw. der Theologischen Fakultät der Universität Kiel zu wählen (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter) und mit ihr bzw. ihm das Stoffgebiet abzusprechen, aus dem die Gutachterin bzw. der Gutachter dem Nordelbischen Kirchenamt ein Thema vorschlägt. Absprachen über Themenformulierungen sind unzulässig. Das Theologische Prüfungsamt stimmt mit der Gutachterin bzw. dem Gutachter das Thema ab. Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat von dem Wahlrecht nach Satz 1 keinen Gebrauch, so stellt das Nordelbische Kirchenamt ein Thema. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann auch eine habilitierte Hochschullehrerin bzw. einen habilitierten Hochschullehrer einer deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fakultät, eines deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fachbereichs oder einer Kirchlichen Hochschule unter Vorlage eines schriftlichen Einverständnisses der habi-

litierten Hochschullehrerin bzw. des habilitierten Hochschullehrers benennen.

(4) Die Zustellung des Themas für die Arbeit erfolgt zu Beginn der ersten Woche der auf den Meldetermin folgenden vorlesungsfreien Zeit durch das Nordelbische Kirchenamt. Die Bearbeitungsfrist beträgt acht Wochen. Diese Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Themas. Sie endet mit Ablauf des Tages der achten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Zustellung entspricht. Maßgeblich ist der Poststempel.

(5) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann das Nordelbische Kirchenamt auf Antrag die laufende Bearbeitungszeit verlängern. Dem Nordelbischen Kirchenamt ist bei Erkrankung unverzüglich ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.

(6) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben oder mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) bewertet, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat ein weiteres Mal, und zwar spätestens zum übernächsten Termin, die Anfertigung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit beantragen. Tritt erneut ein Fall des Satzes 1 ein, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat zum zweiten Teil der Ersten Theologischen Prüfung endgültig nicht zugelassen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Theologische Prüfungsamt auf schriftlichen Antrag eine weitere Meldung zur Wissenschaftlichen Hausarbeit zulassen.

(7) Wird eine Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, ist ein weiterer Antrag auf Anfertigung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit unzulässig.

(8) Der Gesamtumfang des Textes der Arbeit darf einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als 40 Seiten DIN A 4 (40 Zeilen und 2400 Zeichen pro Seite) betragen. Ein darüber hinausgehender Text bleibt bei der Bewertung unberücksichtigt. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er diese selbstständig angefertigt, andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form einzureichen. Die Einzelheiten bestimmt das Nordelbische Kirchenamt.

(9) Die Arbeit wird von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter nach Absatz 3 und einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet, die bzw. den das Theologische Prüfungsamt bestimmt. Im Fall des Absatzes 3 Satz 4 bestimmt das Theologische Prüfungsamt sowohl die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter wie die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter. Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis nicht zustande, entscheidet das Theologische Prüfungsamt im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. Es kann weitere Voten heranziehen.

(10) Das Ergebnis der Wissenschaftlichen Hausarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens vier Monate nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen.

(11) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 8

#### Praktisch-theologische Ausarbeitung in Form einer Predigt

(1) Im Fach Praktische Theologie ist der Entwurf einer Predigt mit ausgeführter Exegese und Meditation anzufertigen. Das Thema darf sich mit dem Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit und den Themen der mündlichen Prüfungen nicht überschneiden.

(2) Der Umfang der Arbeit darf 15 Seiten DIN A 4 (40 Zeilen und 2400 Zeichen pro Seite) nicht überschreiten; § 7 Abs. 8 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Der Predigttext wird durch das Theologische Prüfungsamt auf Vorschlag der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrkräfte für das Fach Praktische Theologie gestellt und in der Regel Mitte Februar bzw. Mitte September mitgeteilt.

(4) Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beträgt zwei Wochen; § 7 Abs. 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Die Arbeit ist beim Nordelbischen Kirchenamt einzureichen.

(6) Die Arbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet, die das Nordelbische Kirchenamt bestimmt; § 7 Abs. 9 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

### § 9

#### Fachprüfungen

(1) Eine Fachprüfung besteht in den Fächern, in denen eine Klausur geschrieben wird, aus Klausur und mündlicher Prüfung.

(2) In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, gelten für die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens die mündliche Prüfung und der Predigtentwurf als Fachprüfung.

(3) Sowohl die Wissenschaftliche Hausarbeit als auch der Predigtentwurf werden als Fachprüfungen behandelt.

### § 10

#### Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themen mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten kann.

(2) Die Klausurfächer sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte, einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften und
4. Systematische Theologie.

(3) Es entfällt die Klausur in demjenigen Fach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt wurde. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Wissenschaftliche Hausarbeit im Fach Praktische Theologie oder im Fach Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften geschrieben, entfällt die Klausur in einem der in Absatz 2 genannten Fächer nach ihrer bzw. seiner Wahl. In diesem Fach muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Leistungsnachweis gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 vorlegen.

(4) In jeder Klausur sind zwei Aufgaben zu behandeln. Die Aufgaben stammen

1. im Fach Altes Testament aus den Bereichen
  - a) Pentateuch,
  - b) Propheten,
  - c) übriges Schrifttum;
2. im Fach Neues Testament aus den Bereichen
  - a) synoptische Evangelien,
  - b) Paulus,
  - c) übriges Schrifttum;

3. im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften) aus den Bereichen

- a) Alte Kirche und Mittelalter,
- b) Reformationszeit und Frühe Neuzeit,
- c) Neuzeit und Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften;

4. im Fach Systematische Theologie aus den Bereichen

- a) theologische Prinzipienlehre,
- b) Dogmatik,
- c) Ethik.

In den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Systematische Theologie werden vom Nordelbischen Kirchenamt auf Vorschlag der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aus zwei der drei Bereiche jeweils zwei Themen gestellt. Im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte entstammen die zwei Themen jeweils den beiden Teilbereichen. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten wählen aus jedem Bereich ein Thema bzw. einen Teilbereich. In den Fächern Altes Testament und Neues Testament ist jeweils ein Thema mit Übersetzung zu wählen.

(5) Die Klausurarbeiten werden an verschiedenen Tagen angefertigt. Die Termine setzt das Nordelbische Kirchenamt fest. Die zulässigen Hilfsmittel werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit der Meldung mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden. Die Klausuren werden ohne Namensnennung abgegeben. Das Nordelbische Kirchenamt teilt jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten eine Kennzahl zu.

(6) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren führt das Nordelbische Kirchenamt. Über den Verlauf der Klausur wird eine Niederschrift angefertigt.

(7) Die Benotung der Klausuren erfolgt durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission; § 7 Abs. 9 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

### § 11

#### Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr bzw. ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) Die mündlichen Prüfungsfächer sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie,
6. Philosophie, sofern ein Philosophicum nicht studienbegleitend abgelegt wurde,
7. Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften.

Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Fach mindestens zwanzig Minuten.

(4) Das Nordelbische Kirchenamt setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest und stellt einen Prüfungsplan auf. Die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer führt vorwiegend das Prüfungsgespräch.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eines Senats leitet die mündliche Prüfung.

(6) Die Bewertung wird im Anschluss an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern des Senats mit Stimmenmehrheit beschlossen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Ergibt sich während der mündlichen Prüfungen aufgrund der bisher erbrachten Leistungen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden hat, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende mit dem Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Prüfung vorzeitig beenden.

(8) Über den Hergang jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin werden festgehalten:

1. die Besetzung des Senats,
2. der Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
3. das Prüfungsfach und die Prüfungsthemen,
4. der Prüfungstag, Beginn und Ende der Prüfung sowie der Name der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers,
5. die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Senats zu unterschreiben.

(9) Wird die mündliche Prüfung ohne triftigen Grund versäumt, so ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

## § 12

### Zuhörerinnen bzw. Zuhörer

(1) An den mündlichen Prüfungen können Studierende an einem Tag als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen, die die Wissenschaftliche Hausarbeit abgegeben haben und sich in eine Liste eintragen, die bis 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung im Nordelbischen Kirchenamt ausliegt.

(2) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat kann für ihre bzw. seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen bzw. Zuhörern ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(3) Die Beratungen der Prüfungskommission und der Senate sind nicht öffentlich.

## § 13

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Arbeiten sowie die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden wie folgt bewertet:

Sehr gut ( 1 )

entspricht 15 / 14 / 13 Punkten = eine hervorragende Leistung,

Gut ( 2 )

entspricht 12 / 11 / 10 Punkten = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

Befriedigend ( 3 )

entspricht 9 / 8 / 7 Punkten = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

Ausreichend ( 4 )

entspricht 6 / 5 / 4 Punkten = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

Mangelhaft ( 5 )

entspricht 3 / 2 / 1 Punkten = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

Ungenügend ( 6 )

entspricht 0 Punkten = eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und

die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Besteht eine Fachprüfung (§ 9) aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit wird zweifach gewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 3 wird die Note bei der Festlegung der Endnote nicht mitgezählt.

(4) Das Gesamtergebnis wird nach den insgesamt erreichten Punkten

a) einschließlich des zweifach berücksichtigten Ergebnisses der Wissenschaftlichen Hausarbeit und einer Anzahl von sieben mündlichen Prüfungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 7) ermittelt und

bei 163 bis 195 Punkten durch die Worte „sehr gut bestanden“,

bei 124 bis 162 Punkten durch die Worte „gut bestanden“,

bei 85 bis 123 Punkten durch die Worte „befriedigend bestanden“,

bei 62 bis 84 Punkten durch die Worte „ausreichend bestanden“,

unter 62 Punkten durch die Worte „nicht bestanden“

und

b) einschließlich des zweifach berücksichtigten Ergebnisses der Wissenschaftlichen Hausarbeit und im Fall des § 11 Abs. 2 Nr. 6 ohne Berücksichtigung des bereits studienbegleitend erbrachten Philosophicums ermittelt und

bei 150 bis 180 Punkten durch die Worte „sehr gut bestanden“,

bei 114 bis 149 Punkten durch die Worte „gut bestanden“,

bei 78 bis 113 Punkten durch die Worte „befriedigend bestanden“,

bei 57 bis 77 Punkten durch die Worte „ausreichend bestanden“,

unter 57 Punkten durch die Worte „nicht bestanden“

und

c) einschließlich des zweifach berücksichtigten Ergebnisses der Wissenschaftlichen Hausarbeit und im Fall des § 10 Abs. 3 Satz 2 ohne Berücksichtigung einer Klausurarbeit und gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 6 ohne Berücksichtigung des bereits studienbegleitend erbrachten Philosophicums ermittelt und

bei 138 bis 165 Punkten durch die Worte „sehr gut bestanden“,

bei 105 bis 137 Punkten durch die Worte „gut bestanden“,

bei 72 bis 104 Punkten durch die Worte „befriedigend bestanden“,

bei 52 bis 71 Punkten durch die Worte „ausreichend bestanden“,

unter 52 Punkten durch die Worte „nicht bestanden“

und

d) im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 17 Satz 3 ohne Berücksichtigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit und gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 6 ohne Berücksichtigung des bereits studienbegleitend erbrachten Philosophicums ermittelt und

bei 125 bis 150 Punkten durch die Worte „sehr gut bestanden“,

bei 95 bis 124 Punkten durch die Worte „gut bestanden“,

bei 65 bis 94 Punkten durch die Worte „befriedigend bestanden“,

bei 48 bis 64 Punkten durch die Worte „ausreichend bestanden“,

unter 48 Punkten durch die Worte „nicht bestanden“

festgestellt.

(5) Handelt es sich um eine von den Fällen des Absatzes 4 Buchstaben a bis d abweichende zulässige Fallkonstellation, so bestimmt sich die Anwendung des Absatzes 4 Buchstaben a bis d nach der Anzahl der zugrundeliegenden Teilnoten.

#### § 14

##### Versäumnis; Rücktritt

(1) Eine einzelne Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund

1. einen Prüfungstermin versäumt oder
2. nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder
3. eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Der Rücktritt von der mündlichen Gesamtprüfung kann nur bis zu deren Beginn erklärt werden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Nordelbischen Kirchenamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Theologischen Prüfungsamt anerkannt, so ist die noch ausstehende Prüfungsleistung zum nächsten Termin der darauffolgenden Ersten Theologischen Prüfung abzuleisten. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Bei einem Rücktritt aus triftigem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(4) Bereits eingereichte häusliche schriftliche Arbeiten werden in der Regel bei einer erneuten Prüfung nicht angerechnet. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft das Theologische Prüfungsamt. Wiederholte Anrechnungen sind sowohl im Fall eines erneuten Rücktritts als auch im Fall des Nichtbestehens der Prüfung ausgeschlossen.

#### § 15

##### Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuchs, so fertigt die jeweilige Gutachterin bzw. der jeweilige Gutachter oder die jeweilige Prüferin bzw. der Prüfer oder die Aufsichtskraft über das Vorkommnis einen Vermerk, der nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Nordelbischen Kirchenamt vorgelegt wird. Die Entscheidung darüber, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, trifft die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Liegt ein Täuschungsversuch vor, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der je-

weiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtskraft von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt diese Prüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann das Nordelbische Kirchenamt die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Feststellungen und Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Theologischen Prüfungsamt überprüft werden.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache binnen drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird für die Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ (0 Punkte) festgesetzt. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 16

##### Bestehen; Nichtbestehen; Nachprüfungen

(1) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn der Predigtentwurf sowie alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkten) bewertet worden sind.

(2) Wer in einer Fachprüfung oder in zwei Fachprüfungen nicht mindestens 4 Punkte erreicht, hat die Fachprüfung bzw. die Fachprüfungen nicht bestanden. Die nicht bestandene Fachprüfung kann auf Antrag beim nächsten oder übernächsten Examenstermin wiederholt werden („Nachprüfung“). Bei einem späteren Nachprüfungstermin, der nicht auf einer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen beruht, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Wer auch in den Nachprüfungen nicht jeweils mindestens 4 Punkte erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Wer in mehr als zwei Fachprüfungen nicht mindestens 4 Punkte erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

(4) Wurde im Rahmen einer Fachprüfung eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, so gilt diese Fachprüfung als nicht bestanden, auch wenn die Fachnote rechnerisch den Wert „ausreichend“ ergibt.

(5) Wird eine Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet sowie eine weitere Fachprüfung mit weniger als 4 Punkten bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

#### § 17

##### Freiversuch

(1) Nimmt eine Studentin bzw. ein Student nach ununterbrochenem Studium an der dem 9. Fachsemester unmittelbar folgenden Ersten Theologischen Prüfung teil und besteht diese nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (Freiversuch). Für jede zu erlernende Sprache kann die Semesterzahl nach Satz 1 um ein Semester erhöht werden, insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester.

(2) Ist die Erste Theologische Prüfung im Freiversuch bestanden, können einzelne bestandene Fachprüfungen zum nächstmöglichen Prüfungstermin zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis als Prüfungsnote.

#### § 18

##### Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung kann nach Maßgabe des Absatzes 2 nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Prüfung frühestens nach einem halben Jahr wiederholen; sie bzw. er hat die- se spätestens nach zwei Jahren erneut anzutreten.

(2) Besteht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann das Theologische Prüfungsamt sie bzw. ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein letztes Mal zur Prüfung zulassen.

(3) An anderen Fakultäten bzw. in anderen Landeskirchen nicht bestandene Prüfungen sind anzurechnen.

#### § 19 Zeugnis

(1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach der mündlichen Prüfung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtprüfungsnote und eine Aufstellung der Einzelnoten. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben. Es trägt den Ort sowie das Datum der letzten mündlichen Prüfung. Dem Zeugnis ist eine Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21 Abs. 2 und 3 beizufügen.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, erhält sie bzw. er hierüber eine schriftliche Mitteilung. Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten beizufügen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

#### § 20 Nachträglich festgestelltes Fehlen von Zulassungsvoraussetzungen

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt stellt fest, ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bzw. 2 erfüllt sind. Die Entscheidung trifft die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21 Abs. 2 und 3 beizufügen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach Ablauf von drei Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ein neues zu erteilen.

#### § 21 Rechtsweg

(1) Mängel bei der Durchführung der Prüfung müssen unverzüglich,

1. soweit sie die schriftliche Prüfung betreffen, beim Nordelbischen Kirchenamt,
2. soweit sie die mündliche Prüfung betreffen, bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission

geltend gemacht werden.

Wird der Mangel nicht behoben, kann das Theologische Prüfungsamt binnen eines Monats nach dem Abschluss der Prüfung, die mit einem Mangel behaftet war, anordnen, dass diese oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Bei Verstößen gegen das Prüfungsverfahren sowie in den Fällen der §§ 19 und 20 kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses bzw. der Entscheidung Beschwerde beim Nordelbischen Kirchenamt einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft das Theologische Prüfungsamt.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann innerhalb eines Monats Klage beim Kirchengenicht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erhoben werden.

#### § 22 Ergänzungsprüfung

(1) Für die Durchführung von Ergänzungsprüfungen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Pastorenausbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gilt diese Prüfungsordnung in entsprechender Anwendung.

(2) In Einzelfällen können unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Gegebenheiten von Absatz 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Darüber beschließt das Theologische Prüfungsamt.

#### § 23 Datenschutz

Für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung geregelten Aufgaben können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und ausgewertet werden (vgl. § 17 der Datenschutzverordnung).

#### § 24 Überleitungsbestimmungen

Die durch Artikel 1 Nr. 2 der Zweiten Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. August 2006 (GVOBL. S. 138) aufgehobenen Bestimmungen der Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Kirche vom 9. September 1997 (GVOBL. S. 149) sind mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 Satz 2 für Studierende, die das Studium vor dem 9. August 2006 aufgenommen, die Zwischenprüfung jedoch nicht abgelegt haben, weiterhin anzuwenden. Für den gleichen Personenkreis findet § 23 Abs. 3 Buchstabe f der Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 9. September 1997, der durch Artikel 1 Nr. 3 der Zweiten Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. August 2006 geändert worden ist, in seiner unveränderten Fassung weiterhin Anwendung.

#### § 25 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 9. September 1997 (GVOBL. S. 149), zuletzt geändert durch die Dritte Rechtsverordnung vom 8. August 2007 (GVOBL. S. 206), außer Kraft.

Kiel, den 5. Mai 2009

Die stellvertretende Vorsitzende der Kirchenleitung  
Maria Jepsen  
Bischöfin

Az.: 2130-0.01 – P Re/P Ri

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
für die Benutzung kirchlichen Archivgutes**

**Vom 11. Mai 2009**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 12 des Archivgesetzes vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 99) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Rechtsverordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes vom 10. August 1992 (GVOBl. S. 297), geändert durch die Rechtsverordnung vom 13. März 2007 (GVOBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Kirchenbücher, die nach § 7 Absatz 1 Archivgut geworden sind, werden wie folgt zur Benutzung freigegeben:

1. Taufen: 110 Jahre nach Eintrag,
2. Konfirmationen, Trauungen, Abendmahlshandlungen (Konfidentenregister) sowie Namensregister: 80 Jahre nach Eintrag,
3. Bestattungen: 30 Jahre nach Eintrag.

Fristen beginnen mit dem 1. Januar des auf den Eintrag folgenden Jahres.

(3) Eine Abweichung von den Beschränkungen des Absatzes 2 ist nur auf Antrag im Einzelfall möglich, wenn

1. standesamtliche Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind oder
2. bei Eintragungen über Amtshandlungen ein rechtliches oder wissenschaftliches Interesse an einer Verkürzung der Frist glaubhaft gemacht wird.

(4) Liegt eine Eintragung bei Benutzung weniger als 100 Jahre zurück, wird nur Auskunft erteilt. Aus Kirchenbüchern, die auch Eintragungen enthalten, die nach Satz 1 nicht eingesehen werden dürfen, wird nur Auskunft erteilt. Abweichend von Satz 1 und 2 können auf Antrag im Einzelfall Eintragungen über Amtshandlungen eingesehen werden, wenn ein rechtliches oder wissenschaftliches Interesse an einer Verkürzung der Frist glaubhaft gemacht wird.“

b) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 3 wird Absatz 5.

c) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 4 wird Absatz 6.

2. In § 9 Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „1.000 DM“ durch „500 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 11. Mai 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Bischof

Az.: 970.05 – R Hu/AR Gö

**Rechtsverordnung  
über die Anzahl der Pröpstinnen und Pröpste  
in den Kirchenkreisen  
(RVO-Orientierungsrahmen)**

**Vom 1. Mai 2009**

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 12 des Pröpste- und Pröpstinnengesetzes vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), der durch Abschnitt 2 Artikel 7 Nr. 9 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266) eingefügt worden ist, die folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**

Berechnungsgrößen

(1) Die im Kirchenkreis zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung notwendige Anzahl von Pröpstinnen und Pröpsten bestimmt sich nach den Faktoren

1. Anzahl der Gemeindeglieder,
2. Anzahl der Gemeinden und der Dienste und Werke sowie
3. Umfang der Personalverantwortung für Pastorinnen und Pastoren.

(2) Die Messgröße zu Absatz 1 Nr. 1 liegt bei einer Anzahl von 65.000 Gemeindegliedern.

Ein pröpstlicher Aufsichtsbezirk gemäß Absatz 1 Nr. 2 darf sich auf 25 Gemeinden und Dienste und Werke erstrecken. Darin sind fünf Dienste und Werke enthalten.

Die Personalverantwortung einer Pröpstin als Vorgesetzte oder eines Propstes als Vorgesetzten gemäß Absatz 1 Nr. 3 wird mit 40 Pastorinnen und Pastoren bemessen.

(3) Die Wertigkeit der Berechnungsgrößen gemäß Absatz 2 beträgt für die Zahl der Gemeindeglieder 20 %, für die Zahl der Gemeinden sowie Dienste und Werke 45 % und für die Personalverantwortung für Pastorinnen und Pastoren 35 %.

**§ 2**

Berechnungsmodus

Die einzelnen Faktoren werden rechnerisch bestimmt, indem die jeweilige tatsächliche Größe auf die Einheitsgröße gemäß § 1 Abs. 2 bezogen und sodann mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor gemäß § 1 Abs. 3 multipliziert wird:

$$\frac{\text{Tatsächliche Gemeindegliederzahl}}{65.000} \times 0,2 = x,$$

$$\frac{\text{Tatsächliche Zahl der Gemeinden inkl. fünf Dienste und Werke}}{25} \times 0,45 = y,$$

$$\frac{\text{Tatsächliche Zahl der Pastorinnen und Pastoren}}{40} \times 0,35 = z.$$

Die so errechneten Werte x, y und z ergeben in ihrer Summe den Rahmen für die notwendige Anzahl von Pröpstinnen oder Pröpsten in einem Kirchenkreis.

**§ 3**

Abweichungen

Bei einer Abweichung der in der Kirchenkreissatzung festgelegten Anzahl der Pröpstinnen oder Pröpste in einem Umfang von mehr als 10 % von dem gemäß § 2 errechneten Rahmenwert kann die Zustimmung bzw. die Genehmigung erteilt werden, wenn der Kirchenkreis nachweist

1. im Fall einer Unterschreitung, dass und wie die Wahrnehmung der pröpstlichen Aufgaben in dem Kirchenkreis gesichert ist,

2. im Fall einer Überschreitung, dass dem Grundsatz einer sparsamen und effizienten Verwaltung Genüge getan ist.

## § 4

## Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 2. Mai 2009 in Kraft.

Kiel, den 1. Mai 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 2401-3 – P Ri

## II. Bekanntmachungen

### Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Diakonie- Sozialstation Hohes Elbufer Bekanntgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrages Bekanntgabe der Satzung

Vom 17. April 2009

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Diakonie Sozialstation Hohes Elbufer“ und die Satzung des Kirchengemeindeverbandes werden hiermit bekanntgegeben.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde am 30. März 2009 vom Lauenburgischen Kirchenkreisvorstand nach Artikel 52 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wurde durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 17. April 2009, Az:10 – Diakonie Sozialstation Hohes Elbufer – R Tr, nach Artikel 52 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, den 17. April 2009

Im Auftrage

Dr. Matthias Triebel

Az.: 10 – Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer – R Tr

\*

### Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung des „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer“

Aufgrund des Artikels 51 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vereinbaren die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Düneberg in Geesthacht, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth folgenden **öffentlich-rechtlichen Vertrag**:

#### Präambel

Die Arbeit der Diakonie-Sozialstation dient der Erfüllung des diakonischen Auftrags der Kirche. Die ambulante Pflege bedürftiger Menschen ist unverzichtbarer Bestandteil des Wirkens christlicher Gemeinden. Die praktisch-helfende Arbeit und die seelsorgerliche Zuwendung sind ein Teil der Nachfolge Jesu Christi.

## § 1

Errichtung, Rechtsform, Mitglieder, Sitz

(1) Unter dem Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer“ errichten die vertragsschließenden Kirchengemeinden (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Kirchengemeindeverband entsteht am ersten des Monats, der auf die Erteilung der Genehmigung nach Artikel 52 Absatz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche folgt, frühestens jedoch zum 1.1.2009.

(2) Für den Kirchengemeindeverband wird die anliegende Verbandssatzung vereinbart, die die Verfassung des Kirchengemeindeverbandes und seiner Organe, seine Aufgaben, die Finanzierung sowie die Aufnahme weiterer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern regelt.

(3) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Kröppelshagen-Fahrendorf.

## § 2

Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist es, den diakonischen Auftrag der Kirchengemeinden aus Artikel 7 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu unterstützen. Dem Kirchengemeindeverband obliegt die Trägerschaft der von den Kirchengemeinden übernommenen Diakonie-Sozialstationen zum effizienten Betrieb mit einem kirchlich-diakonischen Profil. Die inhaltliche Einbindung der Arbeit der Diakonie-Sozialstationen in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinden soll gestärkt werden.

(2) Aufgabe der Diakonie-Sozialstation ist die Erbringung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Haus-, Familien- und Altenpflege, der Haushaltshilfe sowie aller damit in Zusammenhang stehenden sozialen Leistungen und Beratungen für kranke, pflegebedürftige, behinderte, hilfsbedürftige und hilfeschuchende Menschen – unabhängig der Konfession und Weltanschauung – auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Rahmenbestimmungen. Aufgabe der Diakonie-Sozialstation ist darüber hinaus die Erbringung von Leistungen für Menschen mit Hilfsbedarf und ihr familiäres Umfeld – unabhängig von der Kostenübernahme.

## § 3

Rechtsnachfolge und Betriebsübergang

(1) Der Kirchengemeindeverband ist für die fusionierenden Diakonie-Sozialstationen Rechtsnachfolger der Kirchen-

gemeinden. Die Kirchengemeinden bringen die bestehenden Diakonie-Sozialstationen mit allen Rechten und Pflichten in den Kirchengemeindeverband ein.

(2) Die Anstellungsverhältnisse mit den in den Diakonie-Sozialstationen tätigen Mitarbeitenden gehen gemäß § 613a BGB auf den Kirchengemeindeverband über.

(3) Die Rechtsverhältnisse mit öffentlichen Kostenträgern ebenso wie die abgeschlossenen Pflegeverträge sind auf den Kirchengemeindeverband überzuleiten.

(4) Alle zweckbestimmten Mittel und Vermögenswerte der Sozialstationen sowie bilanzierte Vermögens- und Schuldverhältnisse ebenso wie alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf den Kirchengemeindeverband überzuleiten.

(5) Alle zum Weiterbetrieb der Diakonie-Sozialstation notwendigen Betriebsunterlagen, insbesondere Haushaltsunterlagen, Personalakten sowie Informationen über Organisation, Betriebsabläufe und Geschäftspraktiken werden dem Kirchengemeindeverband übergeben.

(6) Sämtliches bewegliches Sachanlagevermögen sowie der Fuhrpark sind auf den Kirchengemeindeverband ohne Entschädigung überzuleiten.

(7) Der Vertrag vom 16.3.1997 zur Defizitdeckung zwischen den Kirchengemeinden Brunstorf und Hohenhorn und den Kommunen des Amtes Hohe Elbgeest ist zu kündigen oder im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben. Es ist anzustreben, dass als Ersatz die Kommunen Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge bezuschussen.

(8) Die Räumlichkeiten in Geesthacht-Düneberg (Neuer Krug 3) sind zu kündigen und an die Kirchengemeinde zurück zu geben. Das Gebäude in Kröppelshagen-Fahrendorf verbleibt im Eigentum der Kirchengemeinde Hohenhorn. Es wird an den Kirchengemeindeverband im bisherigen Umfang vermietet. Einzelheiten sind in einem Mietvertrag zu regeln. Die Kirchengemeinde Hohenhorn ist als Vermieterin für die Gebäudeinstandhaltung zuständig.

(9) Die Leitung der Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer übernimmt die leitende Pflegefachkraft im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenvorstände Brunstorf und Hohenhorn.

#### § 4

##### Kündigung, Aufhebung

(1) Ein Verbandsmitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten, frühestens aber drei Jahre nach seinem Beitritt zum Kirchengemeindeverband, aus dem Kirchengemeindeverband ausscheiden.

(2) Bis spätestens neun Monate vor Wirksamwerden des Ausscheidens treffen der Kirchengemeindeverband und das ausscheidende Verbandsmitglied eine Vereinbarung über die Modalitäten des Ausscheidens. Die Vereinbarung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a. eine Vermögensauseinandersetzung;
- b. eine Regelung darüber, ob und in welcher Weise das ausscheidende Verbandsmitglied in einer auf das Ausscheiden folgenden Übergangszeit von höchstens drei Jahren an der Kostendeckung von gemeinsamen Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes beteiligt bleibt;
- c. die Übernahme von Beschäftigten des Kirchengemeindeverbandes.

(3) Die Vereinbarung kommt durch gleich lautende Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes des ausscheidenden Mitgliedes zustande. Der Beschluss der Verbandsvertretung muss einstimmig erfolgen. Die Verein-

barung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(4) Kommt es zu keiner Einigung nach Absatz 3, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Diese Entscheidung ist endgültig und verbindlich.

(5) Verringert sich die Mitgliederzahl auf ein Mitglied, ist der Kirchengemeindeverband im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorhergehenden Austritts aufgehoben. Bei Auflösung des Kirchengemeindeverbandes werden die Vermögenswerte im Rahmen eines Auflösungsvertrages den verbliebenen Mitgliedern zugeteilt, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Sollte es zu keiner Einigung kommen, entscheidet der Kirchenkreisvorstand endgültig und verbindlich.

#### § 5

##### Veröffentlichung

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche veröffentlicht.

Brunstorf, den 25.3.2009	Jan-Erik Soltmann K. Holst
Düneberg, den 25.3.2009	E. Scholz M. Jirasek
Hamwarde, den 25.3.2009	Th. Gloge, P. H. Peters
Hohenhorn, den 25.3.2009	Joachim Kurberg Marlene Tiedemann
Worth, den 25.3.2009	B. Steffens Jan-Eric Soltmann

\*

#### Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer

#### § 1

##### Rechtsform, Mitglieder, Name und Sitz

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden

Brunstorf  
Düneberg in Geesthacht  
Hamwarde  
Hohenhorn  
Worth

(nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 23.3.2009 und der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg vom 30.3.2009 einen Kirchengemeindeverband (nachfolgend Kirchengemeindeverband genannt) als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 51ff. der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur gemeinsamen Trägerschaft einer Diakonie-Sozialstation.

(2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Hohes Elbufer“. Er hat seinen Sitz in Kröppelshagen-Fahrendorf.

(3) Weitere Ev.-Luth. Kirchengemeinden, die Träger von Diakonie-Sozialstationen sind, können auf ihren Antrag dem Kirchengemeindeverband beitreten.

(4) Der Kirchengemeindeverband führt ein spitzovales Kirchensiegel, das im Siegelbild ein Kronenkreuz trägt.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist es, den diakonischen Auftrag der verbandsangehörigen Kirchengemeinden aus Artikel 7 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu unterstützen. Der Kirchengemeindeverband ist Träger einer Diakonie-Sozialstation (nachfolgend Station genannt). Dabei ist die Station im Sinne des biblischen Auftrags als Bestandteil des Wirkens christlicher Kirchengemeinden zu führen und Gottes Liebe in praktisch-helfender Arbeit und seelsorgerlicher Zuwendung in der Nachfolge Jesu Christi zu gestalten.

(2) In Erfüllung des Verbandszwecks nimmt der Kirchengemeindeverband insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Erbringung der Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Haus-, Familien- und Altenpflege, der Haushaltshilfe sowie aller damit in Zusammenhang stehenden sozialen Leistungen und Beratungen für kranke, pflegebedürftige, behinderte, hilfsbedürftige und hilfeschuchende Menschen – unabhängig der Konfession und Weltanschauung – auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Rahmenbestimmungen,
- b) Erbringung von weiteren Leistungen für Menschen mit Hilfsbedarf und für ihr familiäres Umfeld – unabhängig von der Kostenübernahme.

(3) Der Kirchengemeindeverband führt die in § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 23.3.2009 genannten Vereinbarungen aus.

## § 3

### Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

Kirchengemeindeverband und Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Station in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinden beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere:

- a) Regelmäßige Einbeziehung der Station in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Gottesdienste, Gestaltung von Feiern, Altenarbeit),
- b) Sicherstellung der seelsorgerlichen Begleitung der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen,
- c) Einbindung begleitender Dienste (z.B. Besuchdienst, Hospizgruppe, weitere soziale Dienste etc.),
- d) Jährliche Berichterstattung im Kirchenvorstand nach Absprache,
- e) theologische und seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch das Pfarramt,
- f) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinden durch die Station.

## § 4

### Finanzierung

Soweit die Kosten des Kirchengemeindeverbandes nicht durch eigene Einnahmen, insbesondere durch

- a) Leistungsentgelte der öffentlichen Kostenträger nach SGB V (Behandlungspflege),
- b) Leistungsentgelte der öffentlichen Kostenträger nach SGB XI (Haus-, Familien- und Altenpflege, Haushaltshilfe),

c) Leistungsentgelte nach SGB XII (Sozialleistungen) und andere Leistungsarten,

d) Zuschüsse für nicht abrechenbare Leistungen oder

e) sonstige Zuschüsse und Spenden

gedeckt sind, kann eine Verbandsumlage erhoben werden. Maßstab für die Festsetzung der Verbandsumlage sind die Gemeindegliederzahlen. Näheres regelt die Verbandsvertretung durch Beschluss.

## § 5

### Organe

(1) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

(2) Die Amtszeit der Delegierten der Organe entspricht der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Bis zum Zusammentritt der neu gebildeten Organe bleiben die alten Organe geschäftsführend tätig.

(3) Für die Arbeitsweise der Organe gilt die Allgemeine Verwaltungsanordnung des Nordelbischen Kirchenamtes über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6

### Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus den Delegierten der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. Jede Kirchengemeinde entsendet zwei Delegierte. Die Kirchengemeinde Worth entsendet eine/n Delegierte/n.

(2) Die Kirchenvorstände der verbandsangehörigen Kirchengemeinden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder der Verbandsvertretung und deren Stellvertretung. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder. Die Reihenfolge des Stellvertretens und des Nachrückens richtet sich nach dem Stimmresultat. Für nachgerückte oder ausgeschiedene stellvertretende Mitglieder ist unverzüglich nachzuwählen.

(3) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus seinem Amt aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.

(4) Die Delegierten der Verbandsvertretung werden jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Konstituierung der Kirchenvorstände neu gewählt. Binnen weiterer vier Wochen muss die Verbandsvertretung erstmals zusammentreten.

(5) Die Verbandsvertretung wählt auf ihrer ersten Sitzung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(6) Die kaufmännische Geschäftsführung (§ 12) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil. Der Verbandsvertretung bleibt es jedoch unbenommen, ihre Sitzungen – ggf. auch nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten – unter Ausschluss der Geschäftsführung durchzuführen.

(7) Weitere Fachpersonen und Beauftragte können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt über alle wesentlichen und strategischen Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes,
  - b) sie wählt zwei Mitglieder in den Verbandsausschuss,
  - c) sie beschließt den Wirtschaftsplan des Kirchengemeindeverbandes einschließlich des Stellenplans, nimmt die Bilanz ab und entscheidet über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
  - d) sie beschließt über Umlagen (§ 4),
  - e) sie beschließt Grundsätze zur Betriebsführung der Station,
  - f) sie beschließt wesentliche Erweiterungen und Schließung von Stationen,
  - g) sie beschließt über die Aufnahme von weiteren Kirchengemeinden (§ 13 Absatz 1),
  - h) sie beschließt über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Verbandsausschuss vorlegt,
  - i) sie bestellt und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes,
  - j) sie bestellt die Rechnungsprüfer zur Prüfung der Bilanz,
  - k) sie beschließt Satzungen des Kirchengemeindeverbandes.
- b) Vertretung der Station gegenüber Kostenträgern, Kommunen, Kreis, Kirchenkreis, Nordelbischer Kirche, Diakonischem Werk und anderen Stellen,
  - c) Verwaltung des Vermögens bzw. der Schulden des Kirchengemeindeverbandes,
  - d) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Bilanz zur jeweiligen Vorlage an die Verbandsvertretung,
  - e) Beantragung und Abrechnung öffentlicher und kirchlicher Zuschüsse,
  - f) Vorbereitung und Ausführung der Beschlussfassungen, die sich aus § 7 ergeben,
  - g) Beratung und Beschlussfassung zu sonstigen Anträgen,
  - h) Besetzung von Stellen,
  - i) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes.

(3) In dringenden Fällen nimmt das vorsitzende Mitglied die Aufgaben des Verbandsausschusses wahr. Dessen Entscheidungen sind dem Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen. Dieser entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(4) Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband in allen Angelegenheiten. Im Rechtsverkehr handelt er durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Kirchengemeindeverbandes.

(5) Erklärungen des Verbandsausschusses, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet werden, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsausschusses gemeinsam und in Schriftform mit Siegel abzugeben. Für die Geschäfte des täglichen Bedarfs bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall werden Einzelvollmachten erteilt.

(6) Der Verbandsausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit fachbezogene Beratung hinzuziehen und Einzelpersonen mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben widerruflich beauftragen. Die Gesamtverantwortung des Verbandsausschusses bleibt davon unberührt.

### § 8

#### Geschäftsordnung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist von dem vorsitzenden Mitglied, im Falle der Verhinderung von dem stellvertretend vorsitzendem Mitglied regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied unter Angabe des Grundes oder wenn der Verbandsausschuss es verlangt.

(2) Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsvertretung sind zu protokollieren.

### § 9

#### Verbandsausschuss

(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für die Dauer gemäß § 5 Absatz 2 in den Verbandsausschuss und deren Stellvertretung. § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung, die kaufmännische Geschäftsführung und die Pflegedienstleitung des Kirchengemeindeverbandes sind geborene Mitglieder des Verbandsausschusses.

(3) Die kaufmännische Geschäftsführung übernimmt zugleich den Vorsitz des Verbandsausschusses.

(4) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

### § 10

#### Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss leitet die Verwaltung des Kirchengemeindeverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsvertretung und ist für die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes gemäß Artikel 55 Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zuständig.

(2) Dem Verbandsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Operative Führung der Station,

### § 11

#### Geschäftsordnung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist von dem vorsitzenden Mitglied, im Falle der Verhinderung von dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied es unter Angabe des Grundes verlangt.

(2) Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von einer Woche einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Kirchengemeindeverbandes in Fragen ihres Arbeitsbereiches oder Mitarbeiter/innen des kirchlichen Verwaltungszentrums können zu den Sitzungen mit beratender Stimme herangezogen werden.

(5) Die Beschlüsse der Sitzungen sind zu protokollieren.

### § 12

#### Kaufmännische Geschäftsführung

(1) Die Verbandsvertretung bestellt eine oder einen kaufmännischen Geschäftsführer/in.

(2) Die kaufmännische Geschäftsführung nimmt die Leitung der Geschäfte im Auftrag des Verbandsausschusses wahr. Der Verbandsausschuss bestimmt in Dienstabweisungen die grundsätzlichen Vorgaben für die Geschäftsführung und legt unter anderem fest, welche Geschäfte nur mit Beteiligung des Verbandsausschusses erledigt werden dürfen.

(3) Insbesondere obliegen der kaufmännischen Geschäftsführung folgende Aufgaben:

- a) Vorsitz des Verbandsausschusses,
- b) Vertretung des Kirchengemeindeverbandes in allen Angelegenheiten, im Rechtsverkehr handelt sie gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsausschusses als gesetzlicher Vertreter des Kirchengemeindeverbandes,
- c) Steuerung und Überwachung der Finanzen,
- d) Personalmanagement einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen,
- e) Verwaltung und Repräsentation des Kirchengemeindeverbandes und der Station,
- f) Marketing.

### § 13

#### Anschluss und Ausscheiden

(1) Über den Antrag auf Anschluss zum Kirchengemeindeverband beschließt die Verbandsvertretung mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Verbandsausschusses. Einzelheiten des Beitritts sind durch einen Aufnahmevertrag zu regeln. Der Beitritt ist durch den Kirchenkreisvorstand zu genehmigen.

(2) Ein Verbandsmitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten, frühestens aber drei Jahre nach seinem Beitritt zum Kirchengemeindeverband, aus dem Kirchengemeindeverband ausscheiden.

(3) Bis spätestens neun Monate vor Wirksamwerden des Ausscheidens treffen der Kirchengemeindeverband und das ausscheidende Verbandsmitglied eine Vereinbarung über die Modalitäten des Ausscheidens. Die Vereinbarung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a) eine Vermögensauseinandersetzung,
- b) eine Regelung darüber, ob und in welcher Weise das ausscheidende Verbandsmitglied in einer auf das Ausscheiden folgenden Übergangszeit von höchstens drei Jahren an der Kostendeckung von gemeinsamen Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes beteiligt bleibt,
- c) die Übernahme von Beschäftigten des Kirchengemeindeverbandes.

(4) Die Vereinbarung kommt durch gleich lautende Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes des ausscheidenden Mitgliedes zustande. Der Beschluss der Verbandsvertretung muss einstimmig erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(5) Kommt es zu keiner Einigung nach Absatz 3, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Diese Entscheidung ist endgültig und verbindlich.

### § 14

#### Satzungsänderung

(1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglie-

der. Sie bedarf nach Artikel 53 Absatz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Änderungen von § 1 Absatz 1 der Satzung infolge eines Beitritts oder Ausscheidens nach § 13 Absatz 1 bis 5 bedürfen keiner weiteren Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung. In diesen Fällen stellt der Verbandsausschuss nach Wirksamwerden des Beitritts bzw. Ausscheidens die veränderte gültige Fassung der Satzung fest, holt erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen ein und veröffentlicht die Änderungssatzung.

### § 15

#### Auflösung

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes kann nur zum Jahresende mit einer Frist von achtzehn Monaten erfolgen, sofern alle Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(2) Verbleibt nur noch ein Mitglied, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorhergehenden Austritts aufgehoben.

(3) Bei Auflösung des Kirchengemeindeverbandes werden die Vermögenswerte in Rahmen eines Auflösungsvertrages den verbliebenen Mitgliedern zugeteilt, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.

(4) § 13 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

### § 16

#### Veröffentlichung, Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft. Es führt die Bezeichnung „Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“ und erscheint monatlich. Es ist beim Nordelbischen Kirchenamt, Postfach 3449, 24033 Kiel, gegen Gebühr zu beziehen.

(2) Die Satzung und jede Änderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

\*\*\*

Brunstorf, den 25.3.2009	Jan-Erik Soltmann K. Holst
Düneberg, den 25.3.2009	E. Scholz M. Jirasek
Hohenhorn, den 25.3.2009	Joachim Kurberg Marlene Thiedemann
Hamwarde, den 25.3.2009	Th. Gloge, P. H. Peters
Worth, den 25.3.2009	B. Steffens Jan-Eric Soltmann

**Ergänzung der Bekanntmachung  
über die Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung und  
Modernisierung des Bundesdienstrechts  
(Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG)**

**Vom 13. Mai 2009**

In Ergänzung unserer Bekanntmachung über die Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom 31. März 2009 (GVOBL. S. 114, 118) weisen wir auf die Berichtigung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 462) durch das Bundesamt für Justiz hin.

Kiel, den 13. Mai 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Oberkirchenrätin

Az.: 3510 – R Gö

**Satzung  
des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V.  
in der Neufassung vom 19. Januar 2009**

**Präambel**

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefe Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Nordelbische Diakonische Werk e.V. weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

Für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit und zur Verwirklichung des Diakonats der Kirche gibt sich das Nordelbische Diakonische Werk e.V. die folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Nordelbisches Diakonisches Werk e.V.“. Er ist am 6. Januar 1977 unter der Register-Nummer 2558 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen worden.

(2) Das Nordelbische Diakonische Werk e.V. hat seinen Sitz in Rendsburg.

(3) Zeichen des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. ist das Kronenkreuz.

(4) Das Geschäftsjahr des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der EKD

Das Nordelbische Diakonische Werk e.V. ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V..

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Nordelbische Diakonische Werk e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Nordelbische Diakonische Werk e.V. ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V.. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. keinerlei Anspruch auf das Vermögen.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die angemessene Vergütung haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Zweck

(1) Das Nordelbische Diakonische Werk e.V. hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Mitglieder zu fördern, sowie der Diakonie der Freikirchen, der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und der freien diakonischen Träger zu dienen.

(2) Es fördert die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder und koordiniert diejenigen Aufgaben, die über den Bereich der Mitglieder hinaus der gemeinsamen Wahrnehmung und Vertretung bedürfen, wie im Bereich der Ökumenischen Diakonie, der überregionalen Not- und Katastrophenhilfe, der zentralen Fort- und Weiterbildung und der Mitwirkung bei der staatlichen und kirchlichen Rechtsetzung. Es sorgt für die Ausrichtung der kirchlichen Arbeit in diakonischer Verantwortung.

(3) Das Nordelbische Diakonische Werk e.V. soll durch Empfehlungen die notwendige Koordinierung der Arbeit der angeschlossenen Mitglieder unterstützen.

(4) Die angeschlossenen Mitglieder sind in ihrer Arbeit frei. Das Nordelbische Diakonische Werk e.V. ist nicht befugt, Weisungen zu geben oder in die Arbeit einzugreifen. Die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, die Beschlüsse des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz zu beachten und in ihrem Bereich auf die Beachtung durch die Mitglieder hinzuwirken.

(5) Auf öffentlichem Recht beruhende oder mit der öffentlichen Hand auf privatrechtlicher Grundlage geschlossene Vereinbarungen gehen den Beschlüssen des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. vor. Das gleiche gilt für das Recht der Gliedkirche nach § 5 Absatz 1 lit. a) und der in diesem Bereich arbeitenden Freikirchen.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. können sein:

a) die Evangelisch-Lutherische Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren Gebiet sich der Sitz des Vereines gemäß § 1 Absatz 2 befindet,

b) die Diakonischen Werke -Landesverbände der Inneren Mission e.V. mit Vereinssitz in dem Gebiet der Gliedkirche nach lit. a), die als Spitzen- und Dachverband die Interessen aller in einem Bundesland geschäftsansässigen diakonischen Mitgliedseinrichtungen wahrnehmen.

(2) Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass das Mitglied nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung als unmittelbar gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllt. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist weiter, dass das Mitglied sich dem diakonisch-missionarischen Auftrag des Evangeliums verpflichtet weiß und sich zur Mitarbeit im Sinne der Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. bereit erklärt.

(3) Die Begründung der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag an den Diakonischen Rat voraus. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Diakonischen Konferenz. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit sowie durch Aberkennung der Gemeinnützigkeit des betreffenden Mitglieds oder Beantragung des Insolvenzverfahrens durch das Mitglied.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diakonischen Rat zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr.

#### § 6

##### Mitgliederbeitrag

Vereinsbeiträge werden nicht erhoben.

#### § 7

##### Mittel des Werkes

Zur Erfüllung der Aufgaben der Mitglieder des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. können Zuschüsse der Gliedkirche nach § 5 Absatz 1 lit. a), Kollekten und Zuwendungen Dritter dienen.

#### § 8

##### Organe

Organe des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. sind:

- a) die Diakonische Konferenz (Mitgliederversammlung),
- b) der Diakonische Rat (Vorstand).

#### § 9

##### Diakonische Konferenz

(1) Die Mitglieder des Vereins i.S.d. § 5 Absatz 1 sind in der Diakonischen Konferenz vertreten durch

- a) maximal 4 stimmberechtigte Delegierte, die von dem Mitglied nach § 5 Abs. 1 lit. a) von den Mitgliedern der Kirchenleitung aus ihrer Mitte entsandt werden,
- b) je maximal 5 stimmberechtigte Delegierte, die jeweils von den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 lit. b) aus ihren Aufsichtsräten entsandt werden und nicht Mitglieder der Kirchenleitung des Mitglieders nach § 5 Abs. 1 lit. a), sowie
- c) die Landespastoren/Landespastorinnen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 lit. b) als stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Die weiteren Mitglieder der Vorstände der Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 lit. b) und der zuständige Dezernent/die zuständige Dezernentin des Kirchenamtes des Mitglieders gemäß § 5 Absatz 1 lit. a) sind zu allen Sitzungen einzuladen und nehmen an den Sitzungen der Diakonischen Konferenz mit beratender Stimme teil. Durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Konferenz können weitere Personen zu beratender Teilnahme hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz bleiben bis zur Neuwahl von Nachfolgern/Nachfolgerinnen im Amt.

#### § 10

##### Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz,
- b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V.,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Diakonischen Rates,
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Diakonischen Rates,
- e) Aufnahme von Mitgliedern des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V.,
- f) Beschlussfassung zu Erklärungen des Diakonischen Rates gemäß § 13 Absatz 2.

(2) Die Diakonische Konferenz kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

(3) Die Diakonische Konferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 11

##### Einberufung und Beschlussfassung der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz soll einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diakonischen Konferenz oder der Diakonische Rat des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. dieses verlangen.

(2) Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Diakonische Konferenz mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen nochmals einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Handzeichen. Die Sitzung kann eine andere Form der Abstimmung beschließen. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Diakonischen Konferenz dem Verfahren zustimmen.

(5) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Diakonischen Konferenz, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünftel erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. ist die Zustimmung aller Mitglieder der Diakonischen Konferenz erforderlich.

(6) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin der Diakonischen Konferenz und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss nachfolgende Angaben enthalten:

- a) den Ort und Tag der Versammlung,
- b) die Angabe des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder der Diakonischen Konferenz,
- d) die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung,
- e) die Feststellung der Stimmberechtigung der erschienenen Mitglieder der Diakonischen Konferenz sowie der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- f) die Tagesordnung mit der Angabe, dass sie bei der Einladung zur Versammlung mit angekündigt war,
- g) die gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse und Wahlen; das Abstimmungsergebnis ist ziffernmäßig genau und bei Satzungsänderungen ist der neue Wortlaut der geänderten Regelungen anzugeben.

Anlagen sind mit dem Protokoll fest zu verbinden und ebenfalls von den in Satz 1 benannten Personen zu unterschreiben.

### § 12

#### Diakonischer Rat

(1) Der Diakonische Rat besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz als Vorsitzendem/Vorsitzender,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz als stellvertretendem Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende,
- c) den Landespastoren/den Landespastorinnen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 lit. b).

Der Diakonische Rat ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei der Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Die weiteren Mitglieder der Vorstände der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 lit. b), die an den Sitzungen des Diakonischen Rates mit beratender Stimme teilnehmen, sind zu allen Sitzungen einzuladen. Die Mitglieder des Diakonischen Rates nach Absatz 1 lit. c) können die Ausübung ihres Stimmrechts in den Sitzungen des Diakonischen Rates auf ein Vorstandsmitglied nach Satz 1 schriftlich übertragen. Eine Vertretung nach Satz 2 ist vor Feststellung der Beschlussfähigkeit dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin schriftlich anzuzeigen und die Originalvollmacht zu dem Sitzungsprotokoll zu nehmen.

(3) Der Diakonische Rat kann Ausschüsse einsetzen.

(4) Der Diakonische Rat wird für die Dauer von sechs Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Diakonische Rat bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Diakonischen Rates während der Amtsperiode aus, so wählt der Diakonische Rat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 13

#### Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Diakonischen Konferenz vorbehalten sind.

(2) Der Diakonische Rat ist berechtigt, im Namen des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. Erklärungen zu den das Werk berührenden Fragen abzugeben. Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz sind zu unterrichten. In

grundsätzlichen Fragen ist ein Beschluss der Diakonischen Konferenz herbeizuführen.

(3) Der Diakonische Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 14

#### Beschlussfassung des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat wird von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Diakonischen Rates es beantragen.

(2) Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Diakonischen Rates anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Diakonischen Rates dem Verfahren zustimmen.

(4) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. § 11 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 15

#### Geschäftsstelle des Nordelbischen Diakonischen Werkes

Das Nordelbische Diakonische Werk e.V. unterhält für seine Aufgaben eine Geschäftsstelle.

### § 16

#### Berichterstattung

Das Nordelbische Diakonische Werk e.V. berichtet bei Bedarf der Synode und der Kirchenleitung des Mitglieders nach § 5 Absatz 1 lit. a) über die diakonische Arbeit seiner Mitglieder.

### § 17

#### Schlichtungsstelle

Beim Nordelbischen Diakonischen Werk e.V. ist eine Schlichtungsstelle gemäß Beschluss der Diakonischen Konferenz durch den Diakonischen Rat einzurichten. Eine Ordnung ist zu erlassen.

### § 18

#### Änderung der Satzung

Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens drei Monate vor der Sitzung der Diakonischen Konferenz bei der Geschäftsstelle des Nordelbischen Diakonischen Werkes gemäß § 15 einzureichen. Diese legt die Anträge unverzüglich dem Diakonischen Rat zur Stellungnahme vor.

### § 19

#### Auflösung

Bei Auflösung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. fällt das Vermögen (nach Abzug aller Verbindlichkeiten) an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 20

#### In-Kraft Treten

Diese Neufassung der Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsre-

gister in Kraft. Damit tritt die Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. in der Fassung vom 7.12.1976, geändert durch Beschluss der Diakonischen Konferenz vom 25.10.1982, geändert durch Beschluss der Diakonischen Konferenz vom 10.01.1985, geändert durch Beschluss der Diakonischen Konferenz vom 5. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Beschluss der Diakonischen Konferenz vom 1. April 2003 außer Kraft.

Gerhard Ulrich                      Petra Thobaben  
Bischof                                      Landespastorin

\*

Der vorstehenden Satzung hat die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf ihrer Sitzung vom 4./5. Mai 2009 gemäß § 1 des Kirchengesetzes über das Nordelbische Diakonische Werk e.V. vom 29. November 1976 (KGVOBL. Schl.-H. S. 256) zugestimmt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Gabriela Kunst  
Oberkirchenrätin

Az.: 5115 – MKt

**Berufung eines Sachverständigen  
zur Beratung der kirchlichen Körperschaften  
bei der Verwaltung des land- und forstwirtschaftlich  
genutzten Eigentums**

Das Nordelbische Kirchenamt hat am 21. April 2009 gemäß § 21 der Grundstücksrichtlinien Herrn Dipl. Ing. agr. Volker Schuldt als Sachverständigen zur Beratung der kirchlichen Körperschaften bei der Verwaltung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums berufen. Die Berufung erfolgt ab 1. März 2009 für die Dauer von 10 Jahren.

Herr Volker Schuldt ist zu erreichen unter folgenden Nummern:

Fon :            04550 / 492  
Fax:            04550 / 1082  
Mobil:        0175 / 9300060  
E-Mail:       schuldt-agro-concept@t-online.de

Neben Herrn Schuldt steht weiterhin Herr Timm Kühl als Sachverständiger zur Verfügung.

Herr Timm Kühl ist zu erreichen unter folgenden Nummern:

Fon:            04875 / 9110  
Fax:            04875 / 9117  
Mobil:        0171 / 2133521  
E-Mail:       timm.marianne@t-online.de

Kiel, den 21. April 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag  
Platzeck

Az.: 8093 – FS Pl

**Pfarrstellenerrichtungen**

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Ostholstein für Öffentlichkeitsarbeit wird mit Wirkung vom 1. Mai 2009 errichtet.

Az.: 20 KKr. Ostholstein Öffentlichkeitsarbeit – P Vo/P Kä

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Ostholstein für Personal- und Organisationsentwicklung wird mit Wirkung vom 1. Mai 2009 errichtet.

Az.: 20 KKr. Ostholstein Personal- und Organisationsentwicklung – P Vo/P Kä

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für Öffentlichkeitsarbeit im Evangelischen Regionalzentrum Westküste wird mit Wirkung vom 1. April 2009 errichtet.

Az.: 20 KKr. Husum-Bredstedt Öffentlichkeitsarbeit im ERW – P Vo / P Ha

\*

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln, Kirchenkreis Schleswig-Flensburg (mit Wirkung vom 1. Mai 2009).

Az.: 20 Kappeln (3) – P Vo/P Ha

**Kollekten im Jahr 2010**

Die Kirchenleitung hat am 1./2. Dezember 2008 nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe k. der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche den Kollektenplan für das Jahr 2010 beschlossen, der nachstehend veröffentlicht wird.

Hinsichtlich der Durchführung der Kollekten gilt die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen (Kollektenordnung) vom 11. April 1978 (GVOBL. S. 143) in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung vom 13. Juni 2000 (GVOBL. S. 110).

Die Pflichtkollekten sind dem Kollektenplan zu entnehmen. Die Kirchenleitung bittet die Sprengel, Kirchenkreise und Gemeinden, jeweils die Hälfte der von ihnen zu bestimmenden Kollekten für Zwecke aus dem Kollektenplaner vorzusehen.

Die Kollektenempfehlungen der Pflichtkollekten werden rechtzeitig in den NEK-Mitteilungen veröffentlicht.

Sind bei einer Pflichtkollekte der NEK mehrere Empfangende genannt, kann der Kirchenvorstand eine Auswahl treffen. Trifft der Kirchenvorstand keine Auswahl, wird der Kollektenertrag gleichmäßig auf die Projekte verteilt.

**Dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplanes 2010 beigefügt, der sich für den Gebrauch in der Sakristei aus dem Blatt herausnehmen lässt.**

**Gleichzeitig können Sie den Kollektenplan ab Oktober auch wieder als Word-Datei zum Herunterladen und Bearbeiten im Internet finden.**

Kiel, den 25. Mai 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage  
Ulrike Brand

Az.: 8160-0 – T Br / T Jü

\*

**KOLLEKTENPLAN 2010**  
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
<b>Januar 2010</b>			
01.	Neujahr		
03.	Zweiter Sonntag nach dem Christfest	Pflichtkollekte der EKD	Diakonisches Werk der <b>EKD</b>
06.	Epiphantias		
10.	Erster Sonntag nach Epiphantias	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
17.	Zweiter Sonntag nach Epiphantias		
24.	Letzter Sonntag nach Epiphantias		
31.	Septuagesimae		
<b>Februar 2010</b>			
2.	Darstellung des Herrn (Lichtmess)		
7.	Sexagesimae	Pflichtkollekte der NEK	Nordelbisches Missionszentrum <b>Mission</b>
14.	Estomihi	Pflichtkollekte des Sprengels	
21.	Invokavit		
28.	Reminiszere		
<b>März 2010</b>			
7.	Okuli	Pflichtkollekte der NEK	Projekte der Diakonischen Werke Schleswig-Holstein und Hamburg Diakonie
14.	Lätare	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
21.	Judika		
28.	Palmarum		
<b>April 2010</b>			
1.	Gründonnerstag		
2.	Karfreitag		
4.	Ostern	Pflichtkollekte des Sprengels	
5.	Ostermontag		
11.	Quasimodogeniti	Pflichtkollekte der NEK	Innerkirchliche Aufgaben der <b>VELKD</b>
18.	Miserikordias Domini		
25.	Jubilate		
<b>Mai 2010</b>			
2.	Kantate		
9.	Rogate	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
13.	Christi Himmelfahrt	Pflichtkollekte der NEK	Wahlprojekt der Kirchenleitung: <b>Internationale ökum. Friedenskonvokation</b>
16.	Exaudi		
23.	Pfingsten	Pflichtkollekte der NEK	Ökumenisches Opfer
24.	Pfingstmontag		
30.	Trinitatis		
<b>Juni 2010</b>			
6.	1. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der EKD	Ökumene und Auslandsarbeit der <b>EKD</b>
13.	2. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Sprengels	
20.	3. Sonntag nach Trinitatis		
27.	4. Sonntag nach Trinitatis		

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
<b>Juli 2010</b>			
4.	5. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK	Projekte seelsorgerlicher Dienste über Aidsseelsorge/Krankenhausseelsorge/Telefonseelsorge/Gefängnisseelsorge/Blindenseelsorge <b>Seelsorge</b>
11.	6. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
18.	7. Sonntag nach Trinitatis		
25.	8. Sonntag nach Trinitatis		
<b>August 2010</b>			
1.	9. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK	Projekte, vorgeschlagen von den Diasporakirchen <b>Diasporaarbeit</b>
8.	10. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Sprengels	
15.	11. Sonntag nach Trinitatis		
22.	12. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der VELKD	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung der VELKD
29.	13. Sonntag nach Trinitatis		
<b>September 2010</b>			
5.	14. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK	Projekte, vorgeschlagen von der Nordelbischen Bibelgesellschaft, dem LKMD, der Weltbibelhilfe, der Posaunenmission <b>Gottesdienst</b>
12.	15. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
19.	16. Sonntag nach Trinitatis		
26.	17. Sonntag nach Trinitatis		
<b>Oktober 2010</b>			
3.	Erntedankfest / 18. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK	<b>Brot für die Welt</b>
10.	19. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Sprengels	
17.	20. Sonntag nach Trinitatis		
24.	21. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK	Projekte, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke <b>Unterricht</b>
31.	Reformationsfest/ 22. Sonntag nach Trinitatis		
<b>November 2010</b>			
7.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Pflichtkollekte der EKD	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
14.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
17.	Buß- und Bettag		
21.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres/Éwigkeitssonntag		
28.	1. Advent	Pflichtkollekte der NEK	<b>Brot für die Welt</b>
<b>Dezember 2010</b>			
5.	2. Advent	Pflichtkollekte der NEK	Projekte, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke <b>Öffentliche Verantwortung</b>
12.	3. Advent	Pflichtkollekte des Sprengels	
19.	4. Advent		
24.	Heiliger Abend	Pflichtkollekte der NEK	<b>Brot für die Welt</b>
25.	1. Weihnachtstag		
26.	2. Weihnachtstag		
	1. Sonntag nach dem Christfest		
31.	Altjahrsabend		

### III. Pfarrstellenausschreibungen

Das **Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

#### Referent/in für Mitgliederbindung

für das „Zentrum Mission in der Region“. Es handelt sich um eine auf fünf Jahre befristete Vollzeitbeschäftigung (100 %).

Dienstort ist Stuttgart.

Das Missionszentrum ist eine neue Einrichtung der EKD. Es zielt als Teil des Reformprozesses auf die Förderung von abgestimmten Gemeindeentwicklungs- und Missionskonzepten in der Region. Es hat seinen Sitz in Dortmund und Stuttgart und arbeitet in enger Kooperation mit dem Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung in Greifswald. Es gilt mit diesem Zentrum, die missionarische Kraft der EKD insgesamt zu stärken.

Zu den Aufgaben des/r Referenten/in gehören:

- Entwicklung von Konzeptionen für Mitgliederbindung und Management für Mitgliederbindung;
- Begleitung und Beratung von entsprechenden exemplarischen Modellprojekten in Regionen;
- stationäre und ambulante Fortbildungsangebote.

Erwartet werden:

- Praktische Erfahrungen im Bereich Bindungsmanagement;
- Erfahrungen im Projektmanagement;
- Erfahrungen in der Durchführung von Fortbildungen;
- Kenntnisse des gegenwärtigen Diskussionsstandes zum Thema Kommunikationsfähigkeit, Organisationsgeschichte, Innovationsbereitschaft, Teamfähigkeit;
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD;
- Interesse an und Erfahrungen mit missionarischen Themen;
- Belastbarkeit und die Bereitschaft zu Dienstreisen.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach der Dienstvertragsordnung der EKD in Anlehnung an den TVÖD. Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Für weitere Informationen steht Landespfarrer Hans-Hermann Pompe (Tel. 0202/2820-401) oder OKR Dr. Erhard Berneburg (Tel. 0511/2796-239) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis **7. Juni 2009** an die

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt  
– Projektbüro Reformprozess –  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover.

Az.: 2020-3 – P Sc

\*

Im Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ ist zum 1. September 2009 im Arbeitsbereich „Spiritualität“ die Pfarrstelle

#### eines Theologischen Referenten/ einer Theologischen Referentin (100 %)

zu besetzen.

Im Hauptbereich arbeiten in den vier Arbeitsschwerpunkten „Gottesdienst“, „Perspektive Gemeinde (inklusive Urlaubsarbeit)“, „Kirchenmusik“ und „Spiritualität“ die folgenden nordelbischen Einrichtungen zusammen: Gemeindedienst, Gottesdienstinstitut, Fachbereich Kindergottesdienst, Fachbereich Populärmusik, Posaunenmission. Eine intensive Zusammenarbeit gibt es mit dem Ansverushaus und dem Bibelzentrum.

Die zu besetzende Stelle steht in der Tradition der Arbeit des Gemeindedienstes im Bereich „Meditation, Einkehr, Stille, Spiritualität“ und soll die Arbeit der nordelbischen Arbeitsgruppe „Spiritualität“ aufnehmen, die ihre Ergebnisse in der Schrift „Spiritualität und geistliches Leben in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“ veröffentlicht hat. Zusammen mit einer neuen Arbeitsgruppe soll wesentlich an der Umsetzung eines Auftrags der Kirchenleitung zum Aufbau eines entsprechenden Arbeitsbereiches mitgearbeitet werden.

Die Tätigkeit des Referenten/der Referentin wird ihren Schwerpunkt in folgenden Bereichen haben:

1. Entwicklung und Erprobung von Angeboten zur „Spiritualität“, auch in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen,
2. Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden und Einrichtungen bei der Entwicklung von Angeboten im Bereich Meditation und Spiritualität und ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde,
3. Mitarbeit in der „Arbeitsgruppe Spiritualität“, besonders auch bei der Umsetzung von Projekten und dem Aufbau eines Netzwerkes „Spiritualität und geistliches Leben in Nordelbien“,
4. Zusammenarbeit mit den Bereichen „Pilgern“ und „Meditation und Heilen“,
5. Mitarbeit bei Projekten aus dem Bereich des Missionarischen Lernprozesses „Mehr Himmel auf Erden“.

Die Mitarbeit erfolgt in den Strukturen des Hauptbereichsgesetzes mit der damit verbundenen Zielsteuerung. Die Arbeitsschwerpunkte können sich im Laufe der Entwicklung des Hauptbereiches und im Zusammenhang mit der Zielsteuerung durch die NEK verändern.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben ist wichtig:

1. ein entwickelter persönlicher spiritueller Weg,
2. ein darauf aufbauendes missionarisch orientiertes Glaubens- und Kirchenverständnis,
3. Fähigkeit zur konzeptionellen Arbeit im Bereich von Meditation und Spiritualität und die Umsetzung mit Gruppen und Einzelnen,
4. Freude an der Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Einrichtungen,
5. Kompetenzen zur Beratung und Entwicklung von Einrichtungen und Gemeinden,
6. Teamfähigkeit,
7. Kreativität und Engagement im Aufbau neuer Arbeitsstrukturen.

Die Stelle ist auf 5 Jahre befristet, eine Verlängerung ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach A 13/A 14. Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg.



Neben den üblichen pastoralen Kernaufgaben wünscht sich der Kirchenvorstand inhaltliche Schwerpunkte in folgenden Bereichen:

- Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Kinderbibeltage),
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen der Kita und religionspädagogische Begleitung,
- Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde.

Die Gemeinde sucht eine Persönlichkeit,

- die aufgrund ihrer kommunikativen Fähigkeiten mit Verständnis und Wertschätzung auf die Menschen im Stadtteil zugeht und sich auf ihren Alltag einläßt,
- die fähig ist, den Spagat zwischen sozial-diakonischer, niedrig-schwelliger Arbeit und klassischen gemeindlichen Angeboten zu gestalten,
- die die Interessen der Gemeinde in den Stadtteil einbringt und dort an einer Vernetzung der unterschiedlichen Gruppen mitwirkt,
- die Lust hat, neue Ideen zu entwickeln und die bisherige Gemeindekonzeption gemeinsam mit dem Kirchenvorstand sowie der Haupt- und Ehrenamtlichen zu verändern.

Der Pastorin/dem Pastor steht ein geräumiges Pfarrhaus als Pastorat zur Verfügung, das nur ca. 1,5 Kilometer von der Frohbotschaftskirche entfernt liegt.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Alster-Ost, Frau Pröpstin Kirsten Fehrs, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastorin Hannegret Riepkes, Tel. 040/61167194, sowie die Pröpstin Kirsten Fehrs, Tel. 040/519000-108, und der Personalentwickler des Kirchenkreises, Pastor Michael Kempkes, Tel. 040/519000-162.

Sie können die Gemeinde auch im Internet besuchen: [www.kirche-dulsberg.de](http://www.kirche-dulsberg.de)

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juli 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hamburg-Dulsberg (1) – P Ha (P Lad)

\*

Die Pfarrstelle des **Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf** für die **Seelsorge im Klinikum Elmshorn (50 %)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf fünf Jahre.

Das Klinikum Elmshorn gehört zu den regio-Kliniken des Kreises Pinneberg. Es umfasst ca. 470 Betten, aufgeteilt in die Fachbereiche Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie, Geriatrie mit angeschlossener Tagesklinik sowie Psychiatrie mit angeschlossener Tagesklinik und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Darüber hinaus gibt es verschiedene Belegabteilungen.

Für die Klinikseelsorge stehen kirchliche Räume (Elisabeth-Kirche und Dienstzimmer) im Klinikum zur Verfügung. Zum Seelsorgeteam gehört außer der Pastorin/dem Pastor eine ausgebildete angestellte Seelsorgerin (mit halber Stelle). Die Klinikleitung steht der Klinikseelsorge offen gegenüber.

Wir wünschen uns eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der offen und einladend zum Gespräch auf die Menschen zugeht.

Zu den Aufgaben der Seelsorgerin/des Seelsorgers gehören außerdem:

- Gottesdienste, Abendmahlsfeiern, Kasualien,
- die Zusammenarbeit mit dem ärztlichen, therapeutischen und pflegenden Personal,
- Mitwirkung in der Krankenpflegeausbildung.

Erwartet wird eine besondere seelsorgerliche Ausbildung – wie z.B. Klinische Seelsorge-Ausbildung – und entsprechende Erfahrung. Eine Supervisionsausbildung wäre wünschenswert. Um das kirchliche Angebot in der Seelsorgearbeit zu einem geschätzten Partner der gesamten Arbeit im Klinikum weiter zu entwickeln, brauchen wir einen Menschen mit Herz, Sachverstand und konzeptionellen Fähigkeiten.

Auskünfte erteilt Herr Propst Kurt Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn, Tel. 0170-5612163.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf, Herrn Propst Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juli 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Rantau Krankenhausseelsorge in Elmshorn – P Ha

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** ist die neu errichtete **Pfarrstelle für Ev. Männer- und Familienarbeit (100 %)** mit Sitz im Dienste- und Werkzentrum in Eutin baldmöglichst zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes für zunächst fünf Jahre.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, hervorgegangen aus den Kirchenkreisen Eutin und Oldenburg, mit seinen 36 Kirchengemeinden und ca. 130.000 Gemeindegliedern liegt zwischen den Städten Lübeck und Kiel.

Männer- und Familienarbeit gehört seit Jahren zusammen mit den Werken für Frauen- und Kinder- und Jugendarbeit sowie den Diensten der Psychologischen Beratungsstelle und der Diakonie zu den hauptamtlich verantworteten tragenden Säulen der pädagogisch-theologischen und sozialen Arbeit unserer Kirche im südlichen Ostholstein.

Wir suchen einen Pastor/eine Pastorin, der/die diesen Arbeitsbereich weiterführt, in enger Zusammenarbeit mit den anderen Diensten und Werken für Ostholstein ausbaut und mit neuen Impulsen fördert. Unter anderem gehören zu den Aufgaben:

- spirituelle Angebote für Männer und Familien,
- Aus- und Aufbau von Männer- und Familiengruppen,
- Durchführung von Wochenend- und Ferienfreizeiten,
- Väterarbeit,
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu speziellen Themen des Arbeitsbereiches,
- enge Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Gottesdienstvertretungen in ihnen,
- Beförderung des ehrenamtlichen Engagements für den Arbeitsbereich.

Wir erwarten von dem Pastor/der Pastorin

- eine mehrjährige Gemeindepraxis, Erfahrungen in der Familien- und möglichst auch in der Männerarbeit,
- fundierte theologische und pädagogische Kenntnisse,

- besonderes Interesse für Ev. Erwachsenenbildung und Familienpädagogik,
- Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten, zur Kommunikation und zur Teamarbeit,
- Organisationsgeschick.

Wir bieten ein verantwortungsvolles und vielseitiges Arbeitsfeld im Rahmen eines engagierten, zur Kooperation bereiten Kolleginnen- und Kollegenteams im Dienste- und Werkzentrum sowie ein geschwisterliches Miteinander im Pastorinnen- und Pastorenkonvent.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Ostholstein, zu Hd. von Propst Matthias Wiechmann, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Auskünfte erteilen Herr Propst Wiechmann, Tel. 04521/800534, sowie der bisherige Stelleninhaber, Herr Horst Grümbe, Tel. 0162-2071205.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **17. Juli 2009**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Ostholstein Männer- und Familienarbeit – P Kä

\*

In der **Evangelischen Militärseelsorge** ist die Stelle des Leiters des **Ev. Militärpfarramtes Appen** mit einer Pastorin oder einem Pastor zum 1. August 2009 neu zu besetzen. Militärgeistliche werden zunächst für 6 Jahre in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Bundesbeamtenbesoldung nach A 13/14.

Eine Dienstwohnung in der Nähe der Kaserne ist vorhanden.

Aufgabe der Militärgeistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament unter den Soldaten und ihren Familien. Ein Schwerpunkt in Appen liegt auf dem für alle Soldaten obligatorischen Lebenskundlichen Unterricht, in dem ethische Fragen unserer Gesellschaft und des Dienstes in der Bundeswehr behandelt werden. Die Bereitschaft, Soldatinnen und Soldaten in Einsätze zu begleiten, wird vorausgesetzt.

Als kirchlicher Amtsträger bleibt der Militärgeistliche in Bekenntnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an das Evangelische Militärdekanat Kiel, Militärdekan Wenzel, Niemannsweg 220, 24106 Kiel.

Auskünfte erteilen das Evangelische Militärdekanat Kiel, Militärdekan Wenzel, Niemannsweg 220, 24106 Kiel, Tel. 0431/3846965, und das Nordelbische Kirchenamt, Oberkirchenrat Magaard, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel, Tel. 0431/9797-820.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. Juni 2009**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 2406 – P Ma/P Sc

\*

In der **Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf** im Kirchenkreis Altholstein ist die Pfarrstelle II ab 1. August 2009 vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 % mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Matthias-Claudius-Kirchengemeinde hat eine Predigtstätte und liegt in Kiel-Suchsdorf.

Bei 4100 Gemeindegliedern hat die Gemeinde 1 ½ Pfarrstellen, von denen eine zu 50 % besetzt ist. Der Kirchenvorstand wird seit Jahren ehrenamtlich geleitet, so dass die Pastoren von Verwaltungsaufgaben überwiegend entlastet sind.

Die Gemeindegliederarbeit in Matthias-Claudius ist vielfältig und lebendig. Diese zeigt sich besonders in einem sehr guten Gottesdienstbesuch. Das Gemeindeleben äußert sich darüber hinaus in den Amtshandlungen und einer Vielzahl von regelmäßigen Kreisen und Veranstaltungen. Diese Arbeit wird von engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem kompetenten Team hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen. Schwerpunkte sind neben der Verkündigung die kirchenmusikalische Arbeit, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Kindertagesstätte mit etwa 70 Betreuungsplätzen, die Begegnungsstätte für Senioren, die Konfirmandenarbeit und die lebendige Partnerschaft mit der Gemeinde Las Pampitas in El Salvador. Daneben prägen zahlreiche Feste und Großveranstaltungen das Gemeindeleben. Gute ökumenische Partnerschaft zu den anderen christlichen Kirchen vor Ort ist für uns selbstverständlich wie auch die gute Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden. Mit der Christus-Gemeinde Kronshagen-Ottendorf kooperieren wir in den Bereichen Jugendarbeit und Kirchenmusik durch gemeinsame Mitarbeitende und Konzepte.

Neben einem engagierten, altersmäßig gemischten Kirchenvorstand bieten wir eine moderne, neue Kirche mit integriertem Gemeindezentrum „Alles unter einem Dach“.

Dem Pastor/der Pastorin steht ein modernes Pastorat (Baujahr 1992) zur Verfügung, das zu beziehen ist.

Suchsdorf ist ein Stadtteil im Nordwesten Kiels, unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal gelegen. Hier leben gegenwärtig 8680 Einwohner. Eine Grundschule ist vor Ort. Es gibt gute Anbindungen an das Stadtzentrum. Die Kirche pflegt eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Verbänden. Nähere Informationen auch unter [www.kirche-suchsdorf.de](http://www.kirche-suchsdorf.de)

Wir freuen uns auf einen Bewerber/eine Bewerberin, der/die

- Freude an Gottesdiensten, auch in unterschiedlichen Formen, Verkündigung und Seelsorge hat;
- teamfähig ist und Freude an der Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern hat;
- kontaktfreudig ist und ohne Berührungsängste auf unsere Menschen zugeht – auch mit Hausbesuchen;
- Bewährtes schätzt und aufnehmen kann;
- die Kooperation der Gemeinden in der Region mit gutem Willen und kreativ mitgestaltet;
- engagiert auftreten kann;
- eigene Ideen und Freude an deren Verwirklichung hat.

Neuer Schwerpunkt ist die Aufbauarbeit in dem neuen Siedlungsgebiet „An der Au“ mit den zahlreichen Familien und den vielen Kindern. Wie erhoffen uns Kreativität in der Gestaltung der Arbeit unter Beachtung gewachsener Gemeindefraditionen und -strukturen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreis Altholstein, z. Hd. des amtierenden Propsten, Herrn Lienau-Becker, Falckstraße 9, 24103 Kiel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Georg Levsen, Tel. 0431-311366, und Pastor Michael Hinzmann-Schwan, Tel. 0431-6672740.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Juli 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Matthias-Claudius Suchsdorf (2) – P Re/P Ha

\*

In der **Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll** im Kirchenkreis Nordfriesland ist die 2. Pfarrstelle seit dem 1. Mai 2009 vakant und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor mit vollem Dienstumfang (100 %) besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Luftkurort Niebüll liegt in der weiten nordfriesischen Marschlandschaft unter dem hohen Himmel mit seinen wechselvollen Farbstimmungen. Als Mittelpunktgemeinde mit ca. 9.300 Einwohnern ist Niebüll eine wachsende Stadt, die über eine gute Infrastruktur verfügt und alle wichtigen Einkaufsmöglichkeiten bietet. Niebüll hat ein Krankenhaus, Altentagesstätten, Museum für moderne Kunst, Stadtbücherei sowie alle Schularten am Ort.

Niebüll verfügt über günstige Verkehrsverbindungen für den Straßen- und Schienenverkehr. Niebüll ist das Tor zu den Halligen und Inseln im nordfriesischen Wattenmeer.

Die Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll in der Stadt Niebüll hat ca. 5.800 Gemeindeglieder mit zwei Pfarrstellen, zwei Gemeindehäuser und zwei Predigtstellen (Christuskirche in Niebüll und Apostelkirche in Deezbüll). Die Aufgabenbereiche sind bisher regional und funktional aufgeteilt.

Die Kirchengemeinde ist Träger der örtlichen Friedhöfe. Neben dem historischen Friedhof um die Apostelkirche gibt es den Parkfriedhof mit der Osterkapelle an der Gather Landstraße.

Mit der Stadt Niebüll besteht eine Kooperation für drei Kindertagesstätten, deren Verwaltung dem Kindertagesstättenwerk des Kirchenkreises Nordfriesland übertragen wurde.

Die Kirchengemeinde beschäftigt einen hauptamtlichen Kirchenmusiker und engagiert sich umfassend in der Seniorenarbeit mit zwei Besuchskreisen und einer Tandemgruppe. Seit ca. fünf Jahren wird eine ständig wachsende Pfadfindergruppe von ehrenamtlichen Helfern und der Pastorin der 1. Pfarrstelle geleitet. Das Kirchenbüro mit der Friedhofsverwaltung wird von einer hauptamtlichen Sekretärin betreut.

Wir freuen uns über eine Pastorin/einen Pastor, die/der neben der Betreuung der Gemeinde durch Amtshandlungen und Seelsorge bereit ist,

- gerne in erster Reihe zu stehen und dadurch die Stimme der Kirche in die Öffentlichkeit zu tragen,
- sich gleichmäßig und engagiert in alle Bereiche einzubringen,
- zu offener Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und der Kollegin,
- ehrenamtliche Gruppen mit Freude zu begleiten und zu unterstützen,
- eine kreative Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen zu leisten (einjähriges Konfirmandenmodell),
- Veranstaltungen und kulturelle Angebote in unserer Kirche zu unterstützen,
- unsere Gemeinde lebendig mitzugestalten, an Bewährtem festzuhalten und Neues zu wagen.

Eine Dienstwohnung wird von der Kirchengemeinde gestellt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Dr. Kay-Ulrich Bronk, Osterstraße 17, 25917 Leck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk, Tel. 04662-8621, und die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Anna Dörband, Tel. 04661-5663.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juli 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Niebüll (2) – P Vo/P Ha

\*

In der **Kirchengemeinde Rickling** im neuen Kirchenkreis Altholstein ist die Pfarrstelle (100 %) zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde gehören 2.800 Gemeindeglieder, die in Rickling sowie den Ortsteilen Willingrade, Fehrenböl und Schönmoor wohnen. Von ihnen leben etwa 700 Menschen in örtlichen Einrichtungen des Landesvereins für Innere Mission und werden durch dessen Seelsorge und Gottesdienst begleitet.

Rickling (3.300 Einwohner) liegt verkehrsgünstig an der B 205 zwischen Neumünster und Bad Segeberg und gehört mit der Bahnverbindung zum Hamburger Verkehrsverbund. Kindergarten und Grundschule sind am Ort, weiterführende Schulen sind im nahen Umland gut erreichbar. Zur Infrastruktur gehören darüber hinaus Arztpraxen, Einkaufsmöglichkeiten und ein Freibad. Es gibt ein lebendiges dörfliches Vereinsleben.

Die Kirche von 1908 wurde vor zwei Jahren umfassend renoviert. Wie der umliegende Friedhof gehört sie zum Landesverein für Innere Mission, die Nutzung geschieht in jeweiliger Eigenständigkeit und gutem Einvernehmen. Auch in Kirchenmusik, Verwaltung und Küsterdienst gibt es Verbindungen und ein gutes Miteinander. Bei Kasualien und Gottesdiensten sind Entlastungen durch die Kollegen/innen vom Landesverein möglich.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin der genannten, neu renovierten Kindertagesstätte mit vier Gruppen und einer Waldgruppe. Im modernen Gemeindehaus kommen Seniorenkreis, Chöre, Frauenfrühstück, Mutter-Kind-Gruppe, Bastelkreis, Besuchsdienst, Kinder-Bibeltag-Team und andere Gruppen zusammen. Viele Haupt- und Ehrenamtliche prägen diese Aktivitäten. Die kompetente Mitarbeiterin im Kirchenbüro unterstützt alle Arbeitsbereiche.

Der engagierte Kirchenvorstand nimmt seine geistliche Gemeindeleitung bewußt wahr und packt gerne selbst mit an. Er wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die/der

- mit Freude und Lebendigkeit den sonntäglichen Gottesdienst gestaltet, Neues wagt und Lust hat geistlich aufzubrechen,
- die Kindertagesstätte religionspädagogisch begleitet und die begonnene konzeptionelle Arbeit fortführt,
- den 19 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen ein verlässlicher Dienstvorgesetzter ist und die große Zahl der Ehrenamtlichen vertrauensvoll, wertschätzend und ermutigend begleitet,
- die Jugendmitarbeiterinnen verantwortlich einbindet und mit ihnen die Kinderbibelwoche und Konfirmanden- und Jugendaktivitäten gestaltet,

- sich auf das Leben der Menschen auf dem Dorf einlässt und sie einfühlsam seelsorgerlich begleitet,
- die gewachsene Beziehung zum Landesverein pflegt,
- mit eigenen Begabungen und Neigungen Akzente setzt und sich Gemeindeführung zutraut.

Ein Pastorat mit Sauna, Garten und Boulebahn ist vorhanden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Altholstein, Bezirk Süd, Herrn Stefan Block, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Auskünfte erteilen Propst Stefan Block, Tel. 04321-498134, und der KV-Vorsitzende Pastor Lars Klehn, Tel. 04328-170512, pastor-kg-rickling@t-online.de, sowie der stellvertretende KV-Vorsitzende Ernst Timm, 04328-572.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **17. Juli 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Rickling – P Ha

\*

In der **Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude** im Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Alster-West, ist die 3. Pfarrstelle zum 1. Oktober 2009 zur Wiederbesetzung im Umfang von 100 % freigegeben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Kirchenvorstand, Pfarramt und Mitarbeitende der Gemeinde suchen eine/n theologisch profilierte/n Pastor/Pastorin oder ein Pastorenehepaar und freuen sich auf engagierte Bewerberinnen und Bewerber.

Besonders wichtig sind uns:

- Gottesdienste, die spirituell bewegend und gedanklich reich, inhaltlich fundiert und gut verständlich sind,
- Predigten, in denen Sie offene, liberale und einladende Gedanken mit uns teilen. Treffen Sie unsere Besucher in der Mitte ihres Lebens. Schöpfen Sie aus dem vielfältigen kulturellen, universitären, lebendigen und vielfältigen Umfeld unserer Stadt.
- Jugendarbeit;  
zu uns gehören viele interessierte, aufgeschlossene und suchende Jugendliche. Begleiten Sie diese in ihrem Leben, auf Reisen, im Konfirmandenunterricht, im Kindergottesdienst und Kindertagesheim. Öffnen Sie sie für das Evangelium als befreiender Botschaft des Lebens.
- Amtshandlungen;  
sie sind für uns die größte und am besten genutzte Chance für den Gemeindeaufbau. Prägen Sie hier langfristige Beziehungen zur Kirche und zu unserer Gemeinde mit! Wir freuen uns, wenn Sie berührende Momente geistlich gestalten und auch mit Tiefe feiern können.
- Engagement;  
von Anfang an ist unsere Gemeinde auf Bürgerinnen- und Bürgerengagement gegründet und von Beteiligung nicht nur ideell, sondern auch finanziell getragen. Hier ist vieles möglich und Großes zu bewegen. Würdigen Sie Engagement, begleiten und organisieren Sie es und lösen Sie es gerne auch gelegentlich neu aus.

Sie arbeiten im Herzen Hamburgs in einem spannenden Umfeld zwischen Bildung und Engagement, geprägt vom Campus der Universität, von Medien- und Werbeagenturen,

Kanzleien und Konsulaten. St. Johannis-Harvestehude ist als Kulturkirche mit einem theologischen und musikalischen Profil stadtwweit bekannt und pflegt einen offenen, kulturprotestantischen Geist.

Aus der Wohnbevölkerung von 11.600 Menschen sind 3.658 Gemeindeglieder. Die Profilierung der Gemeinde zeigt sich daran, dass 787 Zugemeindungen und 344 Weggemeindungen die Gemeindegliederzahl von 4.191 Menschen ergeben.

St. Johannis ist eine wachsende Gemeinde, die sich eines überdurchschnittlich guten Gottesdienstbesuches erfreut. Die theologisch liberale, niveauvolle Predigt- und Gottesdienstkultur lädt Menschen ein, sich mit dem Evangelium vertraut zu machen (Predigtreihen, Literatur- und Filmgottesdienste). Der parallel zum Sonntagsgottesdienst stattfindende Kindergottesdienst stärkt die Teilnahme der jungen Familien. Die Angebote werden durch spezielle Gottesdienste für die Kinder des Kindertagesheimes, für Jugendliche und Studierende sowie Meditations- und Vesper-Gottesdienste ergänzt.

Durch kreative und spirituelle Begleitung in den zahlreichen Amtshandlungen bringen wir auch kirchlich distanzierteren Menschen die Kirche wieder nahe. Zum besonderen Profil der Gemeinde gehört die Kirchenmusik, die über die Grenzen der Gemeinde hinaus hohe Anerkennung findet. Sie verbindet liturgische Begleitung und Improvisationskunst, konzertante Qualität mit klassischen Konzerten und experimentelle Musik in Verbindung mit anderen Kunstformen. Zur Gemeinde gehören ein Kindergarten und pädagogischer Mittagstisch, eine Begegnungsstätte für Senioren und die Stiftung Altenheim St. Johannis/St. Nikolai. Ein Förderverein unterstützt die Gemeindeführung finanziell und ideell. Stellen Sie ihre eigenen Ansprüche an diese Gemeinde und helfen Sie mit, diese zu prägen.

Eine Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Frau Bischöfin Maria Jepsen, Esplanade 14, 20354 Hamburg, über Herrn Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Für Informationen und Gespräche wenden Sie sich bitte an Propst Dr. Claussen (040/519000107) sowie an Pastorin Birgitta Heubach-Gundlach, Heimhuder Str. 92, 20148 Hamburg (Tel. 040/ 448848) und besuchen Sie unsere Website [www.st-johannis-hh.de](http://www.st-johannis-hh.de).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juli 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Johannis Hamburg-Harvestehude (3) – P Ha (P Lad)

\*

In der **Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten** im Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf ist die Pfarrstelle (100 %) durch Wechsel der Stelleninhaberin in eine andere Aufgabe zum 1. September 2009 mit einem Pastor, einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unsere Gemeinde vereinigt in den fünf Dörfern Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Oldendorf, Bekmünde und Hodorf etwa 2.500 Gemeindeglieder. Sie trägt die Verantwortung für zwei Friedhöfe und kann sich neben den beiden Kindergärten vor allem auch über eine verhältnismäßig große Zahl an Konfirmandinnen und Konfirmanden freuen.

Wir haben viel zu bieten:

- eine sehr schöne und ausdrucksstarke Kirche aus dem 9. Jahrhundert als einzige Predigtstätte,
- eine idyllisch an der Stör gelegene Jugendstilvilla als Pastorat und Gemeindehaus,
- ein attraktives Lebensumfeld, das in eine typisch ländliche Umgebung eingebettet ist, mit Grund- und Hauptschule, Sport- und Freizeitangeboten direkt vor Ort,
- die angrenzende Kreisstadt Itzehoe mit sehr guter Verkehrsanbindung, allen Schultypen, guten Einkaufsmöglichkeiten, umfassender medizinischer Versorgung sowie mit einem breiten Sport-, Musik- und Freizeitangebot,
- eine reizvoll heterogene Struktur der zur Kirchengemeinde gehörigen Dörfer mit einer ausgesprochen konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den jeweiligen kommunalen Gruppen,
- engagierte Haupt- und Ehrenamtliche,
- einen großen Gestaltungsspielraum für Gemeindeaufbau.

Wenn Sie sich vorstellen können,

- mit Kreativität, Einsatzbereitschaft und Sinn für das Machbare in Zusammenarbeit mit einem engagierten Kirchenvorstand einen gemeinsamen Weg des Gemeindeaufbaus zu gehen,
- mit Einfühlungsvermögen das Gemeindeleben mit neuen Ideen in konstruktivem Dialog zu den gegenwärtigen gesellschaftlichen und finanziellen Bedingungen zu entwickeln und zu gestalten,
- die charakteristisch heterogenen zur Gemeinde gehörenden Dörfer zu einer gemeinsamen kirchlichen Identität zu führen,
- vorhandenen Freiraum zu nutzen, um eigene Vorstellungen von gelebter Spiritualität zu realisieren,
- die reichhaltigen noch schlummernden Ressourcen in Blick zu nehmen und zu aktivieren,
- St. Marien als älteste Kirche in Holstein mit dem ihr eigenen Charme zur Geltung zu bringen und als Kleinod an der Stör weiter regional zu verorten,

dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die Sie bitte richten an Herrn Propst Dr. Thomas Bergemann, Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe.

Auskünfte erteilen Herr Propst Dr. Thomas Bergemann (Tel. 0175/15 80 922), die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Pastorin Christiane Zimmermann (Tel. 04821/40 35 46), und auch die stellvertretende Vorsitzende, Frau Isolde Schafitzel (Tel. 04821/73 46 73).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juli 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Marien Heiligenstedten – P Vo/P Ha

\*

In der **Kirchengemeinde St. Petri Flensburg** ist zum 1. Oktober 2009 die 1. Pfarrstelle (100 %) neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir wünschen uns einen **Pastor/Pastorin/Pastorenehepaar**, der/die/das gern mit uns im Flensburger Norden leben will.

Hier zu leben kann heißen, da zu arbeiten, wo andere Menschen Urlaub machen. Denn unser Gemeindegebiet erstreckt sich vom „Nordertor“ am Rand der Altstadt bis zu den Nah-

erholungsgebieten an der dänischen Grenze bei Wassersleben/Kupfermühle. Die lebendige Flensburger Innenstadt ist ebenso attraktiv wie die nahe Förde und das vielfältige Flensburger Umfeld.

Alle Schularten sind in Fahrradnähe.

Die Gemeinde stellt ein Pastorat oder eine Wohnung kirchennah zur Verfügung.

Zu unserer Gemeinde gehören ca. 5.500 Mitglieder aller sozialer Gruppierungen.

Die Kirchengemeinde sucht und gestaltet aktiv den Kontakt sowohl zur dänischen Gemeinde als auch zu den Muslimen, Juden und ihren Vereinen.

Aufgrund der hohen Zahl sozial bedürftiger Menschen im Gemeindegebiet engagiert sich die Gemeinde in verschiedenen sozialen Projekten. Gemeinsam mit anderen gründete sie vor Ort z.B. die bundesweit beachtete Einrichtung „Schutzengel e.V.“.

Sie pflegt die Zusammenarbeit mit den Stadtteilinitiativen und freut sich an den ersten und gelungenen Schritten städtischer Sanierung.

Wir feiern gerade das 100-jährige Jubiläum unserer schönen Kirche und der Gemeinde. Der Inhaber der 2. Pfarrstelle (ebenfalls 100 %) ist erst seit kurzem in der Gemeinde. Gemeinsam mit ihm wünscht sich der KV eine profilierte Erneuerung des Gemeindelebens.

Der KV wünscht sich PastorInnen, die

- diese vielfältigen Gemeindeteile weiter zusammenführen wollen,
- die Kirche als ansprechenden Ort geistlichen Lebens mit gestalten,
- die gelebte traditionelle und lebendige kirchliche Arbeit engagiert weiter entwickeln,
- die gern im Team gemeinsam mit dem Kollegen sowie den vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern arbeiten,
- die bereit sind, am spannenden Profil einer lokal und regional vernetzten Gemeinde mitzuarbeiten,
- die offen sind für mögliche Schwerpunktsetzungen, gemeinsame Reflektion und die schon begonnene Gemeindeberatung.

Persönliche Freiheit, gegenseitige Unterstützung und verbindliche Zusammenarbeit sollen helfen, hier mit Freude zu arbeiten.

Auskünfte erteilen:

Die amtierende Pröpstin Frau Carmen Rahlf, Tel. 0461-503090, Pastor Christoph Touché, Tel. 0461-41868; pastor-touche@gmx.de, und Frau Jensen-Schulz (stellvertretende KV-Vorsitzende), Tel. 0461-46939.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die amtierende Pröpstin des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Frau Pastorin Carmen Rahlf, Mühlenstraße 19, 24937 Flensburg.

Die Bewerbungsfrist endet am **1. Juli 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Die Bewerber werden gebeten, im September zu Vorstellungsgottesdiensten zur Verfügung zu stehen.

Az.: 20 St. Petri Flensburg (1) – P Vo/P Ha

## IV. Stellenausschreibungen

Die **Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche** sucht für das Nordelbische Kirchenamt in Kiel zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### eine Dezernentin oder einen Dezernenten

für das Dezernat für Theologie und Publizistik. Als Verwaltungsbehörde der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche regt das Nordelbische Kirchenamt Maßnahmen der Kirchenleitung an, bereitet Beschlüsse vor und führt sie aus.

Ihre Qualifikationen:

Wir suchen eine Persönlichkeit mit umfassender theologischer Bildung, hoher Reflexionsfähigkeit und Begeisterung für theologisches Arbeiten. Sie haben umfassende Erfahrungen in pastoraler Arbeit, bringen Leitungserfahrung und Kenntnis kirchlicher Strukturen ein. Sie verbinden Verhandlungsgeschick mit überzeugendem Auftreten sowie Durchsetzungsfähigkeit mit Teamfähigkeit.

Bewerberinnen und Bewerber müssen ordinierte Theologinnen oder ordinierte Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs oder zur Pommerschen Ev. Kirche stehen.

Ihre Aufgaben:

Zu Ihren Aufgaben gehört die eigenständige Erarbeitung und Kommunikation von

- theologischen Grundsatzfragen,
- Fragen der Liturgik und Kirchenmusik,
- Grundsatzfragen christlicher Ethik,
- Weltanschauungsfragen,
- Fragen der kirchlichen Publizistik und der medialen Präsenz der Kirche und
- Fragen des Kollekten- und Spendenwesens.

Sie bereiten kirchliche Stellungnahmen vor, gestalten deren Diskussionsprozess innerhalb der kirchlichen Gremien mit und vertreten diese im öffentlichen Diskurs. Die Strukturfragen im Rahmen des Prozesses zur Bildung einer gemeinsamen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden von Ihnen theologisch begleitet.

Die kritische und zugleich loyale Zusammenarbeit mit den Gremien unserer Kirche ist für Sie ebenso selbstverständlich wie die engagierte Mitarbeit als Mitglied im Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes. Sie begleiten und beaufsichtigen die dem Dezernat zugeordneten Beauftragten und Hauptbereiche. Sie nehmen die Vertretung der Nordelbischen Kirche in Gremien innerhalb und außerhalb der Nordelbischen Kirche wahr. Ferner gehört zu Ihren Aufgaben die Mitarbeit bei den theologischen Prüfungen.

Das Amt der Dezernentin/des Dezernenten wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15. Für die Zeit, in der das Amt der Dezernentin/des Dezernenten ausübt wird, wird im Rahmen der kirchenbeamtenrechtlichen Vorschriften eine ruhegehaltfähige Zulage nach Besoldungsgruppe A 16 gewährt.

Angesichts der Umsetzung des nordelbischen Reformprozesses sowie im Hinblick auf den laufenden Prozess zur Bildung einer Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland müssen Bewerberinnen und Bewerber sich darauf einstellen, dass sich die Aufgaben des Dezernates und der Dezernentin/des Dezernenten in der laufenden Amtszeit verändern können.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **30. Juni 2009** an den

Vorsitzenden der Kirchenleitung, Herrn Bischof Ulrich, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, Frau Dr. Hansen-Dix, Tel. 0431 9797-975.

Az.: 30-1.94 – L HD

\*

Für unser **Ev. Kinder- und Jugendbüro im Kirchenkreis Nordfriesland** suchen wir zum nächstmöglichen Termin

### eine Diakonin/einen Diakon, eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen oder eine Erzieherin/einen Erzieher mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit

für 39 Std. wöchentlich mit dem Dienstsitz in Husum. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Ihre Aufgaben:

- Sie beraten Kirchenvorstände bei der konzeptionellen Gestaltung ihrer Kinder- und Jugendarbeit
- Sie unterstützen Ehrenamtliche sowie Pastorinnen und Pastoren in gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit
- Sie leiten Freizeiten, Projekte und internationale Begegnungen
- Sie ermutigen und unterstützen Jugendliche bei der Gestaltung eigenständiger Gottesdienste und Projekte
- Sie arbeiten selbstständig

Ihr Profil:

- Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon, zur Sozialpädagogin/zum Sozialpädagogen oder zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher
- Sie haben religionspädagogische Grundkenntnisse
- Sie gehören der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche Deutschlands an
- Sie sind flexibel und arbeiten gern selbständig und im Team

Ihre Chance:

Es erwartet Sie eine eigenverantwortliche Tätigkeit mit der Möglichkeit zur eigenen Schwerpunktsetzung in einem kleinen und freundlichen Team.

Wenn Sie Interesse haben, senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum **30. Juni 2009** an den Kirchenkreis Nordfriesland, Propst J. Jessen-Thiesen, Schobüller Straße 36, 25813 Husum.

Auskünfte erteilt Frau Pastorin Brüning, Tel.: 04671 930421.

Weitere Informationen über das Kinder- und Jugendbüro erhalten Sie auf unserer Internetseite: [www.ev-jugend-suedtondern.de](http://www.ev-jugend-suedtondern.de).

Az.: 30 – KK Nordfriesland – L Bk

\*

Das **Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost** sucht für seine Finanzabteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### eine Finanzbuchhalterin/einen Finanzbuchhalter (Vollzeit).

Sie sind eine überzeugend integrationsfähige Persönlichkeit mit fundierten Erfahrungen im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich. Sie denken unternehmerisch, haben Durchsetzungskraft und Eigenorganisation. Sie sind kommunikations-

stark, belastbar, gut strukturiert und sind offen für die Bedürfnisse unserer Kunden.

Sie sind es gewohnt, eigenständig und zielorientiert sowie mit hohem Engagement zu arbeiten.

Wir erwarten Erfahrungen in:

- der Leitung größerer Arbeitsgruppen,
- Teamarbeit,
- Finanzverwaltung kaufmännisch und kameral,
- eigenständiger Organisation von Geschäftsprozessen,
- im Bereich der EDV, insbesondere gute Kenntnisse in den Anwenderprogrammen NAVISION, Word, Excel, Outlook.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die serviceorientierte Verwaltung unserer Kirchengemeinden und Einrichtungen,
- das Erstellen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen sowie das Erarbeiten der Jahresabschlüsse in der kaufmännischen und kameralen Buchführung,
- die Umstellung des Rechnungswesens auf kaufmännische Buchführung,
- Anleitung und Unterstützung der Mitarbeitenden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen gern Herr Jürgen Preine, Telefon 040 519000301, zur Verfügung.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Ihre vollständige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **5. Juni 2009** an das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Personalabteilung, Frau Petra Bölke, Danziger Straße 17-19, 20099 Hamburg.

Az.: 30 – KK Hamburg-Ost – L Bk

\*

Die **Nordelbische Ev.-Luth. Kirche** richtet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

#### **Arbeitsstelle „Strategisches Fundraising“**

mit Sitz am Nordelbischen Kirchenamt in Kiel ein.

Die Arbeitsstelle „Strategisches Fundraising“ hat die Aufgabe, die Einführung von Fundraising in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu planen und durchzuführen. Sie berät und begleitet den Prozess der Implementierung von Fundraising auf allen kirchlichen Ebenen und fördert die bereits laufende Arbeit.

Die Arbeitsstelle wird mit einer Leiterin oder einem Leiter mit 100 % Dienst- bzw. Beschäftigungsumfang, einer Sachbearbeitungsstelle mit 100 % Beschäftigungsumfang und einer Sekretariatsstelle mit 50 % Beschäftigungsumfang besetzt werden.

Für die Leitung dieser Arbeitsstelle suchen wir

#### **eine Leiterin/einen Leiter**

für die Beschäftigungsdauer von zunächst fünf Jahren.

Zu den Aufgaben der Leiterin oder des Leiters gehören:

- Entwicklung und Implementierung der Nordelbischen Fundraising-Kultur,
- Aufbau der Arbeitsstelle Strategisches Fundraising,
- Beratung der kirchenleitenden Gremien,

- Vernetzung der am Thema interessierten Menschen,
- Netzwerkarbeit und Fortbildungsmanagement (inklusive Vortragstätigkeit),
- Entwicklung von Materialien zur Unterstützung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden,
- Erstellung von Standards für das Qualitätsmanagement.

Wir erwarten:

- Fundraising- und Kommunikationskompetenz,
- Erfahrung als Fundraiserin oder Fundraiser,
- Kenntnisse kirchlicher Strukturen und Ordnungen,
- Erfahrungen in Konzeptentwicklung und -planung,
- versierter Umgang mit den MS-Office-Programmen,
- Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, Menschen zu motivieren.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber erhält eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13/A 14. Im Falle der Besetzung mit einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer erfolgt die Eingruppierung voraussichtlich in die Entgeltgruppe K 12, eine endgültige Bewertung der Stelle muss jedoch noch erfolgen.

Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **1. Juli 2009** an den Vorsitzenden der Kirchenleitung, Bischof Gerhard Ulrich, Postfach 3449, 24033 Kiel. Auskünfte erteilt Pastorin Ulrike Brand, Tel. 0431/9797-980.

Az.: 8172 – T Br

\*

In der **Ev.-Lutherischen Kirchengemeinde Lütjensee** ist zum 1. Oktober 2009 die freie

#### **B-Kirchenmusikersteile (75 %)**

zu besetzen.

Der landschaftlich schöne Ort Lütjensee (Kirchenkreis Hamburg-Ost) liegt im Naherholungsgebiet östlich von Hamburg. Lütjensee bietet einen kirchlichen Kindergarten sowie eine Grundschule am Ort. Das Schulzentrum mit den weiterführenden Schulen befindet sich gut erreichbar im Nachbarort. Die Kirchengemeinde, zu der auch die Orte Grönwohld, Großensee und Dwerkatzen gehören, umfasst ca. 3.200 Gemeindeglieder.

Unsere im nordischen Stil erbaute Tymmo-Kirche mit einer gewölbten Holzdecke liegt gut sichtbar auf einer Anhöhe und bietet eine ausgezeichnete Akustik. Unsere Hammerorgel aus dem Jahre 1968 umfaßt 23 Register. Ein Umbau erfolgte 1991 und 2004. Weiterhin stehen für die Kirchenmusik I Cembalo, I Yamaha-Flügel, I Klavier, einige Blasinstrumente sowie Orffsche Instrumente zur Verfügung. Die Kirchenmusik, die bei uns einen traditionellen hohen Stellenwert hat, wird u.a. auch unterstützt durch den bestehenden Förderverein.

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, der/die

- die Kirchenmusik als Form der Verkündigung ausübt und die Gottesdienste und Amtshandlungen musikalisch gestaltet,
- die Kantorei leitet und zur aktiven Mitgestaltung der Gottesdienste sowie zur Aufführung von Konzerten führt,
- die musikalische Kinder- und Jugendarbeit wieder aufbaut,
- den Tymmosingkreis weiterführt,

- die Chöre und Instrumentalgruppen in den Gottesdienst einbezieht,
- die Kinderkirche musikalisch unterstützt,
- sich um die Organisation und Betreuung von Konzerten auswärtiger Künstler kümmert,
- eigene Ideen in die kirchenmusikalische Arbeit einbringt,
- offen ist für moderne Formen der Gottesdienstgestaltung
- modernes geistliches Liedgut einsetzt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine engagierte Persönlichkeit mit Chorleitungserfahrung, mit Freude am Beruf und positiver, optimistischer Ausstrahlung, die gemeinsam mit Haupt- und Ehrenamtlichen die Freude am Lob Gottes musikalisch zum Leben bringt. Die/der Bewerber/in muss Mitglied der Ev.-Luth. Kirche sein. Die Vergütung erfolgt nach KAT 8.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee, z. Hd. Frau Pastorin Britta Sandler, Möhlenstedt 3, 22952 Lütjensee.

Auskünfte erteilen: Frau Pastorin Sandler, (Tel. 04154/75335), Herr Leif Glanert, (Tel. 04154/5154) und Herr Volkmar Zehner (Kreiskantor im Kirchenkreis HH-Ost, Tel. 040/519000852)

Die Bewerbungsfrist endet am **30. Juni 2009**.

Az.: 30 – KG Lütjensee – T Jü

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse** ist ab sofort die Stelle einer

#### **B-Kirchenmusikerin/eines B-Kirchenmusikers**

neu zu besetzen. Die Stelle umfasst 22,5 Wochenstunden und beinhaltet den Orgeldienst und die Posaunenarbeit.

Krummesse liegt zentral vor den Toren Lübecks am Elbe-Lübeck-Kanal eingebunden in eine wunderschöne Landschaft. Krummesse mit seinen umliegenden Dörfern ist ein begehrtes Wohngebiet. Hier leben gutbürgerliche, an Bildung interessierte Menschen. Der Ort verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung nach Lübeck und eine gute Infrastruktur, die alles bietet, was man zum täglichen Leben braucht: Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Apotheke, Kindergarten und Gemeinschaftsschule, einen Sportverein mit vielen Sparten sowie über ein reges Vereinsleben.

Zur Kirchengemeinde Krummesse gehören rund 3650 Gemeindeglieder, die von 1 ½ Pfarrstellen betreut werden. Neben den beiden Pastoren arbeiten in der Kirchengemeinde 20 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zur Kirchengemeinde gehören ein großer Kindergarten und ein eigener Friedhof, der um die St. Johanniskirche herumliegt. Aus ihr heraus wird auch beerdigt. Das gemeindliche Leben ist reich, die Gottesdienste sind vielfältig.

Es existieren zwei Predigtstellen: die zweischiffige, 800 Jahre alte St. Johanniskirche in Krummesse und die moderne, ansprechende Adventskapelle in Kronsforde. Die Orgel in der St. Johanniskirche wurde 1767 von dem Lübecker Orgelbauer Matthias Vogel geschaffen und seither mehrmals erweitert. Sie umfasst jetzt 21 klingende Stimmen, 10 davon sind historisch. Sie wurde vor 4 Jahren vollständig gereinigt und überholt und wird von Firma Becker regelmäßig gewartet. Dasselbe gilt für das Instrument in Kronsforde. Für die Chorarbeit stehen im Gemeindehaus, unserem „Sonnenhaus“ ein Klavier und ein Flügel zur Verfügung.

Der Posaunenchor, der aus 25 Personen besteht, besitzt eine überregionale Ausstrahlungskraft und spielt auf hohem Niveau. Stolz sind wir auf die Jugendarbeit und die Anfängerbeförderung. Die Kirchengemeinde besitzt eigene Instrumente, die sie den Aktiven zur Verfügung stellt. Darüber hinaus existiert ein Förderkreis, der die Kirchenmusik in ihrer Arbeit tatkräftig unterstützt.

Neben dem Posaunenchor gibt es einen Kirchenchor, der von einer Honorarkraft geleitet wird, und einen Kinderchor, der ehrenamtlich geführt wird.

Wir erwarten von der Kirchenmusikerin/dem Kirchenmusiker die musikalische Begleitung der Gottesdienste und der Amtshandlungen, die Leitung des Posaunenchores sowie die Schulung der Anfängerinnen und Anfänger, die Gestaltung musikalischer Abendgottesdienste sowie die Durchführung und Organisation von Konzerten. Für neuen Ideen und eigene Akzente sind wir aufgeschlossen.

Wir wünschen uns Freude an der klassischen Musik, aber auch Aufgeschlossenheit für modernere Klänge, Liebe zum Beruf und Spaß daran, mit anderen im Team Dinge zu entwickeln und zu erarbeiten.

Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerentgelttarif (KAT) auf unbefristete Zeit.

Weitere Informationen erfahren Sie auf unserer Homepage Kirchengemeinde-Krummesse.de. Auskünfte erteilen Herr Pastor Ulrich Kaufmann (Tel.: 04508/400), der Beauftragte für Kirchenmusik im Kirchenkreis Herr Volker Jänig (04542/8568816), und Landesposaunenwart Herr Daniel Rau (04342/7880448).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **30. Juni 2009** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse, z. Hd. von Pastor Ulrich Kaufmann, Niedernstr. 2, 23628 Krummesse. Die Bewerbungsgespräche sind für den 16. Juli 2009 geplant.

Az.: 30 – KG Krummesse – T Jü

## V. Personalnachrichten

### Ernannt wurde:

- mit Wirkung vom 1. Mai 2009 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Dr. Gunnar Garleff zum Pastor der Kirchengemeinde Bornhöved. 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Plön-Segeberg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2009 der Pastor Lars Reimann, Henstedt-Ulzburg, zum Pastor der Apostel-Kirchengemeinde Kiel – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Altholstein.

### Bestätigt wurde:

- mit Wirkung vom 1. Juni 2009 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z. A. Dr. Karsten Petersen, Kappeln, zum Pastor der Kirchengemeinde Kappeln – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2009 die Wahl des Pastors Matthias Schlenzka, Kiel, zum Pastor der Michaelis-Kirchengemeinde Kiel – 3. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Altholstein.

### Berufen wurde:

- mit Wirkung vom 1. Juli 2009 der Pastor Dr. Jürgen Bobrowski, Gettorf, auf die Dauer von fünf Jahren in die 12. Pfarrstelle des Krankenhausseelsorgepfarramtes des Kirchenkreisverbands Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2009 bis einschließlich 30. April 2010 die Pastorin Ingeborg Dietz in die 38. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2009 bis einschließlich 30. September 2011 die Pastorin Gemma Halbe, Lübeck, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Hospiz- und Altenheimseelsorge;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2009 bis einschließlich 31. Mai 2010 der Pastor Matthias Kependorf in die 11. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2009 der Pastor Lars Klehn, Rickling, auf die Dauer von fünf Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Seelsorge in den Pflegerischen Diensten;

mit Wirkung vom 1. Mai 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2009 der Pastor Björn Kranefuß in die nordelbische Projektpfarrstelle 2.73 im Hauptbereich 2;

mit Wirkung vom 1. August 2009 der Pastor Dirk Maleska, Kiel, auf die Dauer von fünf Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Religionsunterricht und Religionsgespräche in den Beruflichen Schulen;

mit Wirkung vom 1. Mai 2009 bis einschließlich 30. April 2013 die Pastorin Gabriele Mayer zur Pastorin der 17. nordelbischen Pfarrstelle für das NMZ (theologische Aus- und Fortbildung der kirchlichen MitarbeiterInnen in der Konde Diözese der Ev.-Luth. Kirche in Tansania);

mit Wirkung vom 1. Juni 2009 bis einschließlich 31. Mai 2012 der Pastor Wolfgang Pittkowski in die 2. nordelbische Pfarrstelle eines Referenten in der Bischofskanzlei Schleswig;

mit Wirkung vom 1. April 2009 die Pastorin Inke Raabe, Husum, bis einschließlich 31. Dezember 2012 in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für Öffentlichkeitsarbeit im ERW;

mit Wirkung vom 1. Juli 2009 bis einschließlich 30. Juni 2014 der Pastor Dirk Schulz in die 1. nordelbische Pfarrstelle eines Referenten in der Bischofskanzlei Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Juni 2009 die Pastorin Margit Vesper-Grewe, Rendsburg, bis einschließlich 31. Mai 2014 in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altholstein für Krankenhausseelsorge;

mit Wirkung vom 1. August 2009 bis einschließlich 31. Juli 2014 der Pastor Manfred Wilde, Kiel, in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altholstein für Krankenhausseelsorge an der Universitätsklinik Kiel (erneute Berufung).

### In den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 2009 der Pastor Andreas Schultheiß, Hamburg.

### In den Ruhestand tritt:

mit Wirkung vom 1. August 2009 der Pastor Otto Seip in Hamburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:  
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.  
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

**Jürgen Dohrn**

geboren am 24. Juli 1943 in Hamburg  
gestorben am 18. März 2009 in Hamburg

Jürgen Dohrn wurde am 18. Oktober 1970 in Hamburg-  
Altona ordiniert.

Anschließend war er bis Juli 1982 Pastor der Christus-  
Kirchengemeinde Wandsbek. Von August 1982 bis zu  
seiner Zuruhesetzung am 1. August 2001 war er Pastor  
der Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dank-  
bar an den Dienst von Pastor Dohrn.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

**Gerhardt Seemann**

geboren am 31. Mai 1927 in Karbow  
gestorben am 8. März 2009 in Lübeck

Gerhardt Seemann wurde am 19. Februar 1956 in  
Gießen ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in Lübeck war er vom 1. Dezember  
1962 bis 30. September 1966 Pastor der Kirchengemein-  
de St. Michael in Lübeck-Siems. Vom 1. Oktober 1966 bis  
zu seiner Zuruhesetzung am 1. Juni 1989 war er Pastor  
der Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dank-  
bar an den Dienst von Pastor Seemann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

**Joachim Kobelius**

geboren am 7. Februar 1929 in Eisenach  
gestorben am 13. März 2009 in Lübeck

Joachim Kobelius wurde 1955 in Berlin ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der früheren Ev.-  
Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von  
1962 bis März 1969 für einen Auslandsdienst in Costa  
Rica beurlaubt. Anschließend war er bis zu seiner Zur-  
ruhesetzung am 1. März 1991 Pastor der Martinskir-  
chengemeinde Hamburg-Rahlstedt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dank-  
bar an den Dienst von Pastor Kobelius.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.